

Riesser, Gabriel, Die Rechte der Juden in Preußen. Neu hrsg. vom Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung und vom Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte. – Netzpublikation nach der Ausg. Leipzig, 1867. – Duisburg, 2010. URN: urn:nbn:de:0230-20090805164

Riesser, Gabriel, Die Rechte der Juden in Preußen (aus den *Preußischen Jahrbüchern*, Band V., 1860, Heft 2). In: Gabriel Riesser's Gesammelte Schriften. Herausgegeben im Auftrag des Comité der Riesser-Stiftung von M. Isler. Dritter Band. Frankfurt a. M. Verlag der Riesser-Stiftung, Leipzig. In Commission bei Fr. Volckmar. 1867, S. 568-627.

|567| Die neuerwachten Hoffnungen für die Herrschaft des Rechts, für die ernste Geltung der Verfassung in Preußen mußten auch die Forderung der Gewissensfreiheit und der Rechtsgleichheit auf dem Gebiete, auf dem sie am rücksichtslosesten verletzt worden, wieder in Anregung bringen: auch die *Gleichheit der bürgerlichen Rechte der Juden* mußte von Neuem zur Sprache kommen. Diese Sache hat jederzeit die Niederlagen, aber nicht immer die Siege der Freiheit getheilt; stets den Feinden der Freiheit die verhaßteste unter allen Ansprüchen der natürlichen Gerechtigkeit, hat sie doch nicht immer die Sympathien der angeblichen Freunde der Freiheit zu gewinnen vermocht; sie hat lange, ehe sie in der Reihe der Bedingungen eines freien Staatslebens um den gemeinsamen Sieg kämpfen konnte, für die Aufnahme in diese Reihe mühsam ringen müssen. Denn wenn auch das Band der Rechtsidee sie mit allen Momenten gesetzlicher Freiheit unauflöslich verbindet, so war sie durch Leidenschaft, Vorurtheil und Selbstsucht nicht selten bei Seite gedrängt, und da sie zumal der Macht des Gedankens nicht die mindeste materielle Gewalt beizugesellen vermochte, so mochte es wohl manchmal gelingen, sie zu isoliren und den Fortschritten des Rechts und der Volksfreiheit fernzuhalten. Doch hat dieser Fall immer nur eine Ausnahme gebildet und die |568| neueste Geschichte der politischen Kämpfe in unserem Vaterlande hat davon keine Beispiele mehr aufzuweisen. Auch die freisinnige Mehrheit des Hauses der Abgeordneten in Preußen hat sich in dem Votum vom 23. März v. J. treu zu der Sache der Unterdrückten, die zugleich die Sache der Verfassung war, gehalten; sie ist dem Ministerium, trotz des gerechtfertigten Wunsches, Widersprüche mit demselben zu vermeiden, doch nicht bis in den inneren Widerspruch mit seinen eignen Grundsätzen gefolgt, der seine Stellung in dieser Frage bezeichnete. Auch innerhalb des Staatsministeriums soll neuerdings die Frage den Gegenstand von Beratungen gebildet haben. Sie würde für den Fall, daß das Resultat dieser Berathungen der Verfassung nicht entspräche, in der gegenwärtigen Session des

Abgeordnetenhauses unfehlbar zu neuer Erörterung gelangen. Eben jetzt daher dürfte es an der Zeit sein, sie in einem Rückblick auf die bedeutsamen vorjährigen Verhandlungen zu besprechen. Ist doch hier vorzugsweise ein Feld für die Thätigkeit der Presse; denn der Streit, der beendet scheinen mußte mit dem Augenblick, da die Geltung der Verfassung als leitender Grundsatz des Staatslebens verkündet ward, hat in dieser Frage vielmehr erst *begonnen* und muß mit den geistigen Waffen, auf die er allein angewiesen ist, durchgefochten werden bis zur Entscheidung.

Die Stellung, welche bis dahin die Regierung in der Streitfrage genommen hat, ist bekanntlich die, daß sie, abweichend von der Praxis des früheren Ministeriums, die Zulassung der Juden zu der ständischen Vertretung behauptet und gegen einigen Widerstand beharrlich durchgeführt hat, während sie in Betreff der Anstellung derselben im Staatsdienst in Theorie |569| und Praxis vollständig in die Fußstapfen des beseitigten Ministeriums getreten ist. Wie schwach diese Unterscheidung in dem positiven Rechte selbst, das für sie angeführt worden, begründet ist, haben die Verhandlungen nachgewiesen. Wäre sie in demselben besser motivirt, so würde sich nur die Wahrnehmung von Neuem bestätigen, daß das positive Recht in dieser Materie, sowie es von dem Pfade der Verwirklichung des einfachen Rechtsgrundsatzes abweicht, dem Zufalle und seinen Widersprüchen anheimfällt. Da, wo überhaupt noch der religiöse Glaube einen Unterschied in den bürgerlichen Rechten bewirkt, ist die Musterkarte der Rechte, die den ihres Glaubens wegen Unterdrückten hier gewährt und dort versagt sind, so bunt, daß sie nicht verwirrter und widersprechender sein könnte, wenn man das Loos darüber hätte entscheiden lassen. Hier sei nur ein nahe liegender Umstand in diesem Sinne angeführt. In der inhaltreichen Verhandlung der Ständecurie des Vereinigten Landtags über die bürgerlichen Rechte der Juden, in welcher sich die Mehrheit der Versammlung von Rechtsliebe und Wohlwollen in so hohem Grade erfüllt zeigte, wurde die Zulassung der Juden zu allen öffentlichen Aemtern — mit alleiniger, selbstverständlicher Ausnahme solcher, mit welchen eine Leitung oder Beaufsichtigung christlicher Cultus-Angelegenheiten verbunden ist — durch eine Mehrheit von 220 gegen 215 Stimmen beantragt, während ihre Zulassung zu ständischen Rechten — freilich nur mit der Mehrheit einer einzigen Stimme, 220 gegen 219 — verneint wurde. Bekanntlich ging die damalige Regierung nur auf die Verneinung im letzteren, nicht auf die Gewährung im ersteren Punkte ein. Hätte damals die Macht der Entscheidung bei der Ständecurie des Landtags gelegen, so würde das gerade Um- |570| gekehrte von Demjenigen Rechtens geworden sein, was die gegenwärtige Regierung nach beiden Seiten hin bisher mit Entschiedenheit festzuhalten suchte. Wäre aber ein solches Auseinandergehen möglich über Dasjenige, was das Gesetz feststellen sollte, wenn ein klarer Gedanke zu

Grunde läge über die Beziehungen zwischen Religion und Recht? wenn jenseits des Grundsatzes der Trennung zwischen dem Glauben und der bürgerlichen Berechtigung der Einzelnen noch ein wirkliches, einleuchtendes Unterscheidungszeichen zu finden wäre zwischen den an die Religion zu knüpfenden und von ihr fernzuhaltenden Rechten? wenn nicht, sobald jener Grundsatz verlassen worden, Alles auf Willkür und Laune hinausliefe? Dennoch bekennen wir, daß wir uns von den beiden irrthümlichen Anschauungen weit eher die Entstehung derjenigen erklären können, welche den beiden Abstimmungen der Ständecurie zu Grunde liegt, als die der anderen, von dem gegenwärtigen Ministerium festgehaltenen. Wir gehen dabei von dem Charakter der ständischen Verfassung aus, wie sie der damaligen Zusammensetzung des Landtags und in gleicher Weise derjenigen der restaurirten Kreis- und Provinzialstände zu Grunde liegt. Während die Grundsätze, die den Staatsdienst, seine Rechte und Pflichten und die Zulassung zu demselben bestimmen, seit Menschenaltern in Preußen den ausgeprägten Charakter des Rechts und — was ein anderer Ausdruck für dieselbe Sache — der Gleichheit für Alle an sich tragen, ist das Ständewesen bis zur Gründung der Verfassung in consequenter, von da an in anomaler, reactionärer, mit der Geltung der Verfassung in stetem Kampf begriffener Weise durch Privilegium und Ungleichheit beherrscht worden. Daß nun das *Recht* auf dem Gebiete des *Privilegiums* herr- | 571 | schend werden solle, während das *Privilegium* auf dem Gebiete des *Rechts* seine Gewalt zu behaupten fortfährt, ist ein seltsamer Widerspruch, und die ihn andauernd durchführen wollten, hätten sich eine bedenkliche Aufgabe gestellt. Von Zweien, die man ihres Glaubens wegen in ihrem gesetzlichen Anspruch zu kränken versucht, will der Eine einen bevorrechteten, politischen Einfluß behaupten, den ihm das Gesetz zufolge des zufälligen Besitzes eines Grundstücks, ohne Prüfung seiner Fähigkeit, ohne das durch Wahl bewährte Vertrauen seiner Mitbürger, auf deren Angelegenheiten zuspricht; der Andere nimmt das Recht auf eine Berufsthätigkeit in Anspruch, zu welcher er nur durch den Nachweis seiner Befähigung, wie das für Alle geltende Gesetz sie erfordert, durch die Erfüllung jeder Bedingung, die das Gesetz für Alle vorschreibt, gelangen kann. Welchem von Beiden gegenüber ist die Geltendmachung eines Vorurtheils, einer unduldsamen Gesinnung, einer persönlichen Abneigung natürlicher und entschuldbarer? Liegt es nicht näher, ist es nicht naturgemäßer, das Privilegium des *Glaubens* — oder richtiger vielleicht der *Geburt* - dem Privilegium des *Besitzes* entgegenzuhalten, als dem durch Tüchtigkeit, Arbeit und Leistung erworbenen Anspruch? Wo Alles auf *Vorrecht* beruht, da ist es jedenfalls erklärlich, wenn Vorrecht gegen Vorrecht aufgerufen wird, während seinem Anspruch billig Schweigen auferlegt wird, wo es sich um gleiches Recht handelt. Es wird nicht verkannt werden können, daß die Opposition, welche das Ministerium gefunden hat, als es den Grundsatz der

Rechtsgleichheit im Gebiete des Ständewesens durchführen wollte, ihre Kraft und Stütze in der Verläugnung desselben Grundsatzes durch dasselbe Ministerium im |572| Gebiete des Staatsdienstes gefunden hat. Wenigstens ist unter allen Argumenten der Gegner, wie sie zumal in der Debatte des Herrenhauses über die Zulassung jüdischer Rittergutsbesitzer zu den Kreistagen hervortreten, keines, das so schwer, wenn auch nicht gegen die Rechtsgleichheit, doch gegen das Ministerium in's Gewicht fiel, als die Frage, ob denn die Ausübung ständischer Rechte mit der religiösen Ueberzeugung weniger im Zusammenhange stehe, als z. B. das Baufach und ähnliche Zweige des öffentlichen Dienstes, von welchem nach der grundsätzlichen Praxis des früheren Ministeriums, die in diesem Punkte das jetzige noch nicht verläugnet hat, die Juden ausgeschlossen worden. Gehorsam wird die Regierung für ihre Anordnungen freilich trotz ihrer Inconsequenz zu erzwingen vermocht haben; allein die freie Zustimmung und Anerkennung, die ein wesentlicher Bestandtheil verfassungsmäßigen Staatslebens sind, wird es für seine desfallsigen Verfügungen erst dann ansprechen dürfen, wenn es dem Grundsatz, dem es mit ihnen huldigte, auch im Bereich der eigenen, umfassenden, staatlichen Wirksamkeit Geltung giebt. Die Opposition aber gegen jene freisinnige Maßregel des Ministeriums, wenn auch ihre Stärke wesentlich in der Inconsequenz des letzteren lag, hatte doch ihre Wurzeln tiefer als in dem Parteitreiben gegen eine der Verfassung huldigende Verwaltung, tiefer selbst als in der bloßen Unduldsamkeit gegen Andersglaubende. Als auf dem Vereinigten Landtage die Zulassung der Juden zur Ausübung ständischer Rechte verhandelt und, wie wir gesehen, mit der Mehrheit einer Stimme verneint wurde, da handelte es sich um den Grundsatz, ob Solchen, die sich nicht zum christlichen Glauben bekennen, irgend ein Einfluß auf die Gesetzgebung des Staats könne gestattet werden. Allein |573| dieser Grundsatz ist jetzt in der höchsten Instanz seiner Anwendung im Sinne der Rechtsgleichheit und Gewissensfreiheit gesetzlich und thatsächlich entschieden. Die durch die Verfassung geschaffene Vertretung des gesammten Volks kennt keinen Glaubens-Unterschied, wie sie keine Standes-Privilegien kennt, und keiner sophistischen Deutung, keinem durch lange Jahre mächtigen Haß ist es gelungen, gegen die vollste Durchführung des Grundsatzes auf diesem Gebiete etwas auszurichten. Man sollte daher meinen, die Frage sei entschieden, und es müsse als ein völlig kindisches Beginnen erscheinen, auf eine Ausschließung in den untergeordnetsten Sphären Werth zu legen, nachdem dieselbe in der höchsten für immer beseitigt ist. Allein hier stoßen wir auf das abnormste Moment in unserer ganzen Verfassungslage, und der Zusammenhang mit dieser giebt den Bestrebungen der Unduldsamkeit, festen Fuß zu behalten auf dem Boden des neuen Staatslebens, ihre wahre, große Bedeutung. In der naturgemäß fortschreitenden Entwicklung des politischen Lebens Englands hat man

die Zulassung der bis dahin ihrer Religion wegen Unterdrückten in die Reihen der Volksvertretung als den Schlußstein in dem Bau der Gewissensfreiheit und der Gleichheit vor dem Gesetze betrachtet, und kein Engländer wird, nachdem dieser Sieg erfochten worden, das Interesse begreifen, das irgend eine Partei daran haben könnte, auf den tieferen Stufen öffentlicher Thätigkeit eine unduldsame Ausschließung zu behaupten. Es würde sich gewiß in Preußen nicht anders verhalten, *wenn auch hier alle Theile des Staats-Organismus nach demselben Grundsatz gestaltet, von demselben Gedanken beseelt wären*. Aber es gehören hier bekanntlich die Vertretung des Volks von der einen |574| und die der Kreise und Provinzen von der anderen Seite wesentlich verschiedenen Systemen und Zeitaltern an. Während die eine auf der Berechtigung und Vertretung Aller, auf möglichster Gleichheit der Rechte nach Maßgabe der Befähigung beruht, wurzelt die andere wesentlich in verfassungswidrigen Bevorzungen und Standesunterschieden. Daß beide feindliche Principien nicht auf die Dauer in den verschiedenen Gebieten des Staatslebens neben einander herrschen können, daß sie den Kampf mit einander bis zum Unterliegen des einen oder des anderen durchführen müssen, leuchtet Allen ein. Bis vor Kurzem war es das *Privilegium*, welches von unten nach oben siegend vorzudringen und die Volksvertretung in seine Gewalt zu bringen hoffte; erst ganz neuerdings ist die Erwartung berechtigt, daß das *Recht* das *Vorrecht* überwinden und den Kreisen und Provinzen die feierlich verheißene, mit der Gesamtverfassung im Einklang befindliche Vertretung werde gegeben werden. Jene frühere Siegeshoffnung aber, jene übermüthige Erwartung, daß von den reactivirten Kreis- und Provinzialständen aus die Reaction bis in das Herz der Volksvertretung vordringen werde, sie sind es, die in dem Streben, in jener niederen Sphäre noch ein Moment der Ausschließung und Unterdrückung mehr festzuhalten, mächtig nachklingen und ihm seine wahre Bedeutung geben. Muß man für die Gesetzgebung der Gegenwart den Grundsatz der Gewissensfreiheit gelten lassen, kann man keine Kraft, die sich das öffentliche Vertrauen zu erwerben vermag, des Bekenntnisses wegen von dem Einfluß auf dieselbe ausschließen, so gibt man doch ungerne den Anknüpfungspunkt auf, vermittelst dessen man der Gesetzgebung der Zukunft wieder ein Princip der Ausschließung und |575| der Unduldsamkeit einpflanzen zu können die eitle Hoffnung hegt. Ist auch die Kraft, in dem dieses Streben wurzelt, gebrochen, und wird deßhalb dem Ministerium in einem Kampfe, in dem es Recht und Macht auf seiner Seite hat, der Sieg nicht schwer werden, so ist doch zwischen dem Geist der Normen, nach denen diese ständischen Versammlungen gebildet sind, auf der einen Seite und dem Grundsatz und dem Geiste der Rechtsgleichheit von der anderen Seite ein so tiefer Zwiespalt vorhanden, daß das Widerstreben zwischen beiden schwerlich anders als mit der gegenwärtigen Gestalt der Institution selbst ein Ende nehmen wird.

Wir sind hier der Erklärung nahe gekommen, die allein den Schlüssel dazu bietet, weshalb in unserer Zeit eine einzige Partei, aber diese auch mit dem beharrlichsten Uebelwollen, der rechtlichen Gleichstellung der Juden Widerstand leistet. Während die Volksstimmung, wo sie vermittelt einer ehrlichen Vertretung zu Worte kommt, sich von den alten Vorurtheilen immer mehr befreit zeigt, während sie die für alle Staatsangehörigen in Anspruch genommenen Rechte bereitwillig auch der früher unterdrücktesten Klasse derselben gönnt, sehen wir die Partei, welche die Gesellschaft auf dem Standpunct der Vorrechte und Begünstigungen festhalten will, mit ausgesuchter Gehässigkeit und unter Aufrufung der niedrigsten Leidenschaften sich gegen jene Rechtsgewährung stemmen. Die Kreuzzeitung und ihre wenigen Gesinnungsgenossen in der Presse haben — im Gegensatze gegen alle anderen Organe der öffentlichen Meinung — schon während der Jahre ihres Einflusses, und mit verdoppelter Bitterkeit seit ihrer politischen Niederlage, die Fortdauer oder Wiederherstellung der Unterdrückung der Juden zu ihrem Losungsworte |576| gemacht, und haben den Haß, den sie auf diese Weise zu erwecken hofften, zum Bunde im Kampfe gegen die Befestigung verfassungsmäßiger Freiheit in die Schranken gerufen. Wir erblicken auch anderwärts dasselbe Schauspiel. In Bayern z. B. hat von 1819 bis auf die neueste Zeit jede Volkskammer, in welcher die Vertheidiger der Volksrechte in der Mehrheit waren, sich gegen die unterdrückenden Gesetze, die dort auf den Juden lasten, gegen jene pharaonische Beschränkung der Niederlassung und Verehelichung, welche die Gesetzgebung unseres Jahrhunderts schändet, mit Kraft und Wärme erklärt. Bekanntlich war es die Adelskammer, die dort für die Aufrechthaltung jener Gesetze nach 1848 so lange eintreten mußte, bis das Ministerium stark genug geworden, um mit allen seinen Verheißungen offen und ungescheut zu brechen. Der Grund dieser Parteistellung ist klar genug. Was für einen Preis kann man dem Volke bieten für den Druck, unter dem man es halten will, für alle die Vorrechte, unter denen es leidet, als das traurige Vorrecht, eine geringe Anzahl von Mitbürgern seinerseits unter noch schmälicherem Drucke zu halten, und diesen durch das System, das auf ihm selber lastet, getragen und erhalten zu sehen? Es muß daher der Klasse, die durch Privilegien herrschen will, Alles daran liegen, eine an Rechten noch tief unter dem Volke stehende Klasse im Drucke festzuhalten, zugleich aber im Volke die unedle Lust an diesem Drucke, das unwürdige Gefühl, das in demselben eine Entschädigung findet für das eigene Leid, wach zu erhalten. Das ist der Sinn des Kampfes, den eine einzige Partei in unseren Tagen noch fortsetzt für jene ausschließenden Gesetze, die das Volk zurückweist, sobald es zur Erkenntniß seiner wahren Rechte und seines wahren |577| Vortheils gelangt ist, und die man ihm von oben herab aufdrängt, theils sein vermeintliches Interesse, theils die Religion als Vorwand mißbrauchend. Und darin liegt andererseits die Bedeutung einer

gerechten Lösung der Judenfrage, daß sie die große Mehrheit des Volkes von jedem Bunde mit dem Unrecht, von jedem Antheil an seiner Aufrechthaltung befreie und sie gewöhne, in dem gleichen Recht für Alle den Schutz des Rechts zu finden.

Ein weiteres Moment allgemeiner Bedeutung der Frage liegt in ihrem Verhältnis zur *Verfassung des preußischen Staates*. Auf keinem anderen Punkte tritt schärfer, als auf diesem, die Frage an uns heran, ob der durch die Verfassung geheiligte Grundsatz der Rechtsgleichheit im Staatsleben zur Geltung gelangen, oder ob er als eine beschworene Unwahrheit in derselben zu figuriren fortfahren soll. Man hat sich vielfach bemüht, diesen klaren und einfachen Standpunct zu verdunkeln und zu verwirren durch die Unterschiebung der Frage nach der mittelbaren oder unmittelbaren Bedeutung der Verfassungs-Bestimmungen für die verschiedenen Gebiete des Staatswesens, der Frage, ob die Aussprüche der Verfassung die ihnen entgegenstehenden älteren Gesetze ohne Weileres aufheben oder ob die letzteren erst durch neue Specialgesetze geändert werden müssen. Wir begreifen diesen Zweifel vollkommen vom Standpuncte des *Richters*, von welchem aus er nur durch eingehendere Untersuchungen und Unterscheidungen zu lösen sein mag; aber er ist völlig leer und nichtssagend vom Standpuncte des *Gesetzgebers*, dem eben der auf die Verfassung geleistete Eid die Verpflichtung auferlegt, die Gesetze mit dem beschworenen Grundgesetze in Einklang zu bringen. Es macht |578| einen wunderlichen Eindruck, wenn man das Oberhaupt der Justiz, unter Berufung auf gerichtliche Erkenntnisse,¹ vor der

¹ Es ist übrigens leicht nachzuweisen, daß selbst aus diesem engen und für die Gesetzgebung gleichgültigen Gesichtspunkt der richterlichen Beurtheilung die Auffassung des Herrn Justizministers unrichtig, seine Angaben ungenau und unvollständig sind; so wie denn auch die von Herrn *Wenzel* in der Debatte aufgestellte Behauptung, daß es sich bei den geltend gemachten Entscheidungen des Obertribunals um Fälle völlig verschiedener Natur handle, und daß die ihnen zu Grunde liegenden Ansichten auf die vorliegende Frage keine Anwendung leiden, ohne jede Widerlegung geblieben ist. Zuvörderst ist die Annahme des Herrn Justizministers falsch, es sei in den Entscheidungen der Civilsenate stets der von ihm vertheidigte Grundsatz angenommen worden. Er übersieht hier jedenfalls ein sehr bedeutsames Erkenntniß, das in seiner Entscheidung und in seinen Motiven von dem absolut entgegengesetzten Grundsatz ausgeht. Wir meinen das Erkenntniß vom 23. October 1851, welches die den Häuptern der vormals reichsständischen Familien eingeräumte Befugniß, in gewissen Fällen Eide durch Verwaltungsbeamte abzuleisten, als ein *Standesvorrecht* für durch Artikel 4 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 aufgehoben erklärt. Hier ist also ein sehr specielles, ein processualisches Gesetz ohne irgend eine Dazwischenkunft der Gesetzgebung, bloß weil sein Inhalt unter den Begriff des Standesvorrechts fällt, als durch den allgemeinen Grundsatz der Verfassung beseitigt angesehen. „Allerdings,“ heißt es in den Entscheidungsgründen, „möchten einzelne Artikel der Verfassungsurkunde nur als eine Anweisung für die vorbehaltenen Specialgesetzgebung anzusehen sein; wo aber die Verfassung so absolut sich ausspreche, wie im Art. 4. mit den Worten „Standesvorrechte finden nicht Statt,“ da bedürfe es keiner weiteren Specialgesetzgebung, da sei mit Verkündigung des Staatsgrundgesetzes alles Entgegenstehende beseitigt. Nach Art. 109. der Verfassungsurkunde sollten alle Bestimmungen der bestehenden Gesetzbücher, einzelne Gesetze und Verordnungen, welche der gegenwärtigen Verfassung nicht zuwider liefen, in Kraft bleiben; wo dies der Fall sei, hätten sie mithin ihre Kraft verloren.“ Daß diese Motive auf das Schlagendste unsern Fall

Volksvertretung auseinandersetzen hört, „die grundrechtlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde hätten nicht die *Gesetze*, sondern die *Gesetzgebung* regeln, sie hätten anzeigen sollen, welchen Gang die Gesetzgebung künftig zu nehmen habe“ u. s. w., und wenn er dann nicht etwa vorschlägt, die Gesetzgebung nunmehr nach der Verfassung zu regeln, den Gang der Gesetzgebung durch die Verfassung bestimmen zu lassen, sondern den Widerspruch zwischen beiden zu verewigen, — zwar die betreffende Bestimmung der Verfassung nicht aufzuheben, aber die ihr widerstreitenden Gesetze in voller Kraft und Wirksamkeit bestehen zu lassen. Hiernach wird also die Bedeutung der

treffen, springt in die Augen. Es ist dieses Erkenntniß (s. Entscheidungen des Obertribunals Bd. 21 S. 395; Striethorst, Archiv, Bd. 4 S. 57) aber auch in das Präjudicienbuch — ein Umstand, auf welchen ja der Herr Justizminister so großen Werth legt — sub Nr. 2323. eingetragen worden. Es ist mithin ein Irrthum, wenn der Herr Minister annimmt, daß das Erkenntniß des Criminalsenats, von dem er einräumt, daß es den dem seinigen entgegenstehenden Grundsatz aufstellt, eine allein stehende Ausnahme bilde. Es ist ein weiterer Irrthum, wenn derselbe glaubt, dieses Urtheil des Criminalsenats sei in die amtliche Sammlung der Entscheidungen nicht aufgenommen worden; es findet sich vielmehr in derselben; II. Folge 5. Band, des Ganzen 25. Band S. 220 fgg. Der an sich schon sehr bedenkliche, aus diesem angeblichen Umstande gezogene Schluß, daß das Urtheil bei dem Gerichtshof nicht für unbedenklich erachtet worden, entbehrt also jeder Grundlage. Diese Entscheidung vom 18. März 1853 legt der Gewährleistung der Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften in Art. 12 der Verfassung die Wirkung bei, daß durch dieselbe die älteren Strafbestimmungen wider die Vornahme gewisser religiöser Handlungen durch die Vorsteher, Prediger oder Lehrer nicht anerkannter Religionsgesellschaften ohne Weiteres aufgehoben seien. Die Motive enthalten den Passus: „Es bedarf keiner Ausführung, daß diese Bestimmung der Verfassungsurkunde der richterlichen Beurtheilung zu Grunde gelegt werden muß; denn die Verfassungsurkunde ist jedenfalls ein Gesetz, welches, wo es, wie in diesem Falle, bestimmt und nicht bloß in Hinweisung auf ein künftiges Gesetz disponirt, so fort zur Anwendung kommt.“ — Diesen beiden klaren, sicheren und auf die vorliegende Frage auf das Schärfste anwendbaren Entscheidungen versucht man nun zwei andere entgegenzustellen, die sich aber auf einem ganz verschiedenen Boden bewegen. Die erste, vom 17. September 1852 (s. Entscheid. Bd. 24 S. 300; Striethorst Bd. 6 S. 322) beschäftigt sich freilich mit den Verhältnissen der Juden, aber nicht mit ihrem Anspruch auf persönliche Rechtsgleichheit, sondern mit ihren Beziehungen zu den durch frühere Gesetze anerkannten religiösen Corporationen im Großherzogthum Posen, In dieser Entscheidung wird — wie wir glauben, mit Recht — ausgeführt, daß der nach den älteren Gesetzen unzulässige Austritt aus der Corporation mit der Folge der Befreiung von den damit verknüpften Verbindlichkeiten nicht, als durch Art. 12 der Verfassung gestattet, anzusehen sei. In den Motiven heißt es nun: „Jene allgemeinen Vorschriften der Verfassungsurkunde können ebenso, wie andere ähnliche generalisirende Artikel derselben, nur als die leitenden Grundsätze angesehen werden, nach welchen die darin berührten Gegenstände künftig geordnet und behandelt werden sollen. Sie mögen einer unmittelbaren Anwendung selbst im Einzelnen da fähig sein, wo nicht schon durch frühere Gesetze bestimmte rechtliche Verhältnisse begründet gewesen sind, wo aber Letzteres geschehen und in solcher Weise Institutionen hervorgerufen sind, die, mit gewissen Rechten und Pflichten ausgestattet, eine juristische Persönlichkeit und Selbstständigkeit erlangt haben, da läßt sich am allerwenigsten annehmen, daß ein so allgemeiner Grundsatz, eine Maxime, wie z. B. der erste Satz des Art. 12 hinreichen sollte, einer solchen wohlbegründeten Existenz ohne Weiteres ein Ende zu machen, Corporationen zu vernichten, Rechte und Ansprüche ihrer Mitglieder wie dritter Personen an dieselben dadurch ebenfalls aufzuheben, und die gemeinnützigen, zu beständig fortdauernden Zwecken gegründeten Einrichtungen, zum Beispiel Schulen, die mit dem Dasein der Corporation eng verbunden sind,

Verfassung, nachdem ihr die des Gesetzes zuerst abgesprochen worden, schließlich darauf zurückgeführt, daß sie die Gesetzgebung *nicht* zu regeln, ihren Gang *nicht* zu bestimmen habe; sie wird also an Ansehen weit unter die Sphäre des Gesetzes hinabgedrückt; sie wird zu einem wesenlosen Schatten |580| gemacht und hat die Ehre, daß ihr vor allen anderen Gesetzen der Gehorsam *eidlich angelobt wird*, dadurch theuer zu bezahlen, daß sie unter allen Gesetzen das einzige ist und für alle Zeiten bleiben soll, dem *Niemand Gehorsam schuldet*. Nach dieser Theorie wäre ein Zustand sehr leicht gedenkbar, in welchem die Verfassung den Grundsatz aufstellt, daß die bürgerlichen Rechte von dem Glaubensbekenntniß unabhängig seien, daneben aber die bestehenden Gesetze fortführen, jedes einzelne bürgerliche Recht an die Bedingung eines bevorzugten |581| Glaubensbekenntnisses zu knüpfen. Daß eine solche Anschauung von der Bedeutung der Verfassung bei den Männern, die eine lange Zeit

gleichzeitig zu zerstören. Denn dieser Erfolg wäre unausbleiblich, sobald es Jedem freistände, seinen Austritt zu erklären und dadurch zugleich seiner Beitragspflicht ein Ende zu machen. Sollte wirklich mit den oben erwähnten Verfassungsbestimmungen die Existenz der jüdischen Synagogengemeinden nicht vereinbar sein, so wird die Gesetzgebung hierüber besondere Vorschriften zu erlassen und für die dabei beteiligten verschiedenen Interessen anderweit zu sorgen haben; so lange dies nicht geschehen, darf man nur annehmen, daß die älteren Specialgesetze noch in Kraft sind und diese den Austritt eines Juden, der nicht aufgehört hat dies zu sein, und der auch seinen Wohnort nicht verändert hat, aus der Corporation seiner Glaubensgenossen nicht zulassen, wenn ihm gleich nicht gewehrt werden kann, von ihrer religiösen Gemeinschaft, sobald er dies will, sich auszuschließen, was ihm zu jeder früheren Zeit auch freigestanden, hat.“ Dieselben Grundsätze sind in einem Erkenntniß vom 28. Februar 1854 auf die Parochiallasten christlicher Dissidenten angewendet worden (s. *Entscheid.* Bd. 27 S. 375; *Striethorst* Bd. 12 S. 110). Sollte es nun für das unbefangene Urtheil noch der Ausführung bedürfen, daß es sich hier um rechtliche Momente handelt, die der Frage der Fortdauer der alten Ausschließungsgesetze vollkommen fremd sind? Hier handelt es sich, wenn auch in beschränkter Sphäre, um einen wirklichen, lebenden Organismus, um Institutionen, um juristische Personen, die gegebenen Zwecken zu genügen, Rechte auszuüben und Pflichten zu erfüllen haben, endlich um die Rechte Dritter, die an die Fortdauer von Einrichtungen geknüpft sind, durch deren Wegfall allerdings eine Lücke entstehen würde, die das Gesetz ausfüllen muß, ehe es das Vorhandene zerstört. Von dem Alle aber tritt nicht das Mindeste ein mit dem Wegfall jener ausschließenden Gesetze, die, im directesten Widerspruch mit den Verfassungsbestimmungen stehend, durch dieselben ohne Weiteres beseitigt werden können, ohne daß eine Lücke zu ergänzen ist, ohne daß ein Recht Dritter verletzt wird. — Eine theilweise verschiedene Bewandniß hat es mit dem letzten Erkenntniß dieser Kategorie, das die Bestimmungen des Landrechts über Nichtigkeit der Ehen zwischen Mannspersonen von Adel und Frauenspersonen niederen Standes für durch Art. 4. der Verfassung *nicht* aufgehoben erklärt. Hier handelt es sich besonders darum, ob die fragliche Bestimmung so klar und deutlich die Bedeutung eines Standesvorrechts in sich trage, um sie — zumal den erworbenen Rechten Dritter gegenüber für den Fall der Ungültigkeit der Ehe — als durch die allgemeine Vorschrift der Verfassung aufgehoben zu betrachten. Man mag nun die allerdings sehr zweifelhafte Richtigkeit dieser Entscheidung zugeben oder bestreiten: immerhin wird man in ihr eben so wenig wie in einer der anderen einen Vorwand finden können, um jene allgemeine Nichtigkeitserklärung von Verfassungsgrundsätzen zu beschönigen, um es zu rechtfertigen, daß die Vertreter der Staatsgewalt in der Ausübung der Befugnisse derselben, wo ihnen ein erworbenes Recht Dritter, auf ein älteres Gesetz sich stützend, unmöglich entgentreten konnte, einer klaren und deutlichen Bestimmung der Verfassung direct zuwider gehandelt haben.

hindurch die Geschicke Preußens gelenkt haben, obgewaltet hat, ist nur zu bekannt. Zum Glück des Landes haben ihre Nachfolger jene Anschauung im Allgemeinen zurückgewiesen, auf diesem Einen Punkte nur ist sie, bis zu dem Augenblick, wo diese Zeilen geschrieben werden, officiell geblieben. Es gewährt nur eine geringe Genugthuung, daß es einem *zurückgebliebenen Mitglieder der früheren Verwaltung* |582| überlassen worden, sie in ihrer ganzen Schärfe zu vertreten, während die Männer, an die sich die Hoffnungen des Landes knüpften, sich mit einer theils schweigenden, theils halben Billigung begnügten. Allein der Grundsatz wird doch früher oder später seine Consequenzen in Anspruch nehmen; das Unrecht wird auch auf diesem Punct mit der Wurzel ausgerissen werden müssen, wenn es nicht auch andere Gebiete wieder überwuchern soll.

Es ist richtig, daß es Fälle gibt, in welchen ein in die Verfassung aufgenommener Grundsatz eine unmittelbare Wirksamkeit nicht erlangen, in welchen er namentlich vom Richter nicht in Anwendung gebracht werden kann, weil ihm der Organismus fehlt, durch den seine Verwirklichung bedingt ist. In solchem Falle liegt den gesetzgebenden Gewalten einfach die beschworene Pflicht ob, den fehlenden Organismus zu *schaffen*, und ein Zustand, in welchem sie sich solcher Pflicht bleibend entziehen wollen und können, ist ein ungesunder und verderblicher, |583| weil unsittlicher, weil auf fortwährendem Eidesbruch beruhender. Daß nun aber der Grundsatz der Gleichberechtigung ohne Unterschied des Glaubens in die Kategorie der Grundsätze gehöre, die nicht unmittelbar, nicht ohne die vermittelnde Thätigkeit des Gesetzgebers in's Leben treten können, muß durchaus bestritten werden. Der Herr Justizminister hat in der Debatte mit Emphase hervorgehoben, daß zumal *organische* Gesetze nicht durch Verfassungs-Bestimmungen ohne Weiteres aufgehoben werden könnten. Der Abgeordnete *Simson* hat dagegen mit Recht bemerkt, daß es nichts Unsichereres gebe, als derartige Epitheta, daß sich mit keinen Ausdrücken so leicht spielen lasse, wie mit diesen. Wir glauben, man kann noch einen Schritt weiter gehen und mit leichter Mühe den Nachweis liefern, daß das Epitheton gerade hier falsch angewendet ist. Wenn die Bezeichnung eines Gesetzes als eines organischen einen Sinn hat, so kann es nur der sein, daß es ein Gesetz ist, welches eben ein lebendiges Organ, ein Mittel und Werkzeug positiver |584| Kraftäußerung in's Leben ruft, einen wirksamen Organismus, der nicht gestört werden darf, ohne durch einen anderen ersetzt zu werden, wenn nicht die Kraft, deren Wirkung durch diesen Organismus bedingt ist, für den Augenblick zu wirken aufhören soll. Wenn z. B. eine Verfassung Grundsätze aufstellte über den Instanzenzug, über die collegiale Besetzung der Gerichte oder Verwaltungs-Behörden, über gleichmäßige Vertheilung der Steuern, so wird Niemand behaupten wollen, daß dadurch die Gesetze, die den Organismus des Gerichtswesens, der Verwaltung, des Steuerwesens bestimmen,

aufgehoben seien, so daß der Staat vorerst ohne Gerichte, ohne Verwaltung, ohne Steuern bleibe. Jedermann wird zugeben, daß die Aufstellung solcher Grundsätze auch ohne besondere Bevorwortung nichts Anderes bedeuten könne, als die Pflicht der Gesetzgebung, den Organismus des Gesetzes umzugestalten, daß derselbe aber bis zur Umgestaltung fortbestehen müsse. Was ist nun aber Organisches an bloßen Ausschließungs-Gesetzen, und seien sie von noch so umfassender und eingreifender Wirkung? Welches Mittel lebendiger Kraftäußerung wird geschaffen durch das Verbot, Personen einer gewissen Kategorie zu einer gewissen Thätigkeit zuzulassen, so daß es nicht vollständig genüge, die Schranke des Verbots einfach zu entfernen, daß vielmehr zur Verwirklichung des Grundsatzes erst ein neuer Organismus an die Stelle des alten müßte gesetzt werden? In welchem Gebiete des organischen Lebens des Staates würde eine Lücke entstanden sein, die der Ausfüllung bedurft hätte, wenn man den Artikel 12 der Verfassung oder den ihr vorangegangenen § 5 des Gesetzes vom 6. April 1848: „Die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte ist fortan von dem religiösen Glaubensbekenntnis unabhängig“ so voll- |585| ständig und so ehrlich hätte verwirklichen wollen, wie er gemeint war und wie das ganze Land ihn verstanden hat? Mag die Reihe intoleranter Ausschließungen, wie das Gesetz von 1847 sie – im Widerspruch mit der durch die Ständecurie des Vereinigten Landtags vertretenen öffentlichen Meinung – aufgenommen hat; die Ausschließung von jedem Staats- und Communal-Amt, mit dem eine richterliche, polizeiliche oder executive Gewalt verbunden ist – mag sie noch so umfassend sein, sich auf die mannichfaltigsten Gebiete des öffentlichen Lebens erstrecken: Organisches ist doch nicht in ihr; sie konnte in allen ihren einzelnen Bestandteilen fallen, ohne daß ein einziges der zahlreichen Organe der staatlichen Macht und Wirksamkeit eine Umgestaltung erforderte, ohne daß auf dem kleinsten Punkte des Staatslebens eine Stockung eingetreten wäre, die eines neuen Impulses bedurft hätte. Um den Artikel 12 der Verfassung zu verwirklichen, war nichts erforderlich, als der ernste Wille der Machthaber, das gegebene Wort zu halten. Der Herr Justizminister hat die Güte gehabt einzuräumen, es gebe in der Verfassungs-Urkunde auch Vorschriften, die einer sofortigen Anwendung ohne Weiteres fähig seien; als Beispiel einer solchen hat er die Vorschrift des Artikels 26 angeführt, daß die Censur nicht eingeführt werden dürfe: dieses Verbot erkennt er als ein absolutes an, gegen welches anzugehen außer der Möglichkeit liege. Wir bezweifeln sehr, daß ein gesunder, durch Sophismen nicht verfälschter Verstand einen Unterschied zwischen beiden Fällen zugeben wird. Die Formel der Verfassung, „die bürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem Glaubensbekenntniß“ wird Niemand weniger stringent finden wollen, als es die negative, der auf die Censur bezüglichen analoge sein würde: |586| „ein Unterschied im Genuß der bürgerlichen Rechte nach dem Glaubensbekenntnis darf nicht stattfinden“ oder

„darf nicht eingeführt werden“. Wird dieses zugegeben, so möge jeder Unparteiische die Frage beantworten, ob ein Minister, der eine Anzahl Studirender ganz allein aus dem Grunde ihres Glaubensbekenntnisses von der Prüfung zurückweist, durch welche sie erst ihre Befähigung zum Staatsdienst nachweisen wollen, den betreffenden Artikel der Verfassung in geringerem Maße verletzt als er jenen anderen verletzen würde, wenn er etwa für einen seinen Wünschen besonders widerstrebenden Zweig der öffentlichen Erörterung ein wenig Censur einführte.

Allerdings handelt es sich hier nur um einen allgemeinen Grundsatz der Verfassung; allein diese Grundsätze sind es eben, die das Leben des Verfassungsstaats beherrschen sollen, denen die eidlich gelobte Treue zu halten ist. Wir wissen freilich, wie sehr diejenige Partei, die wir in diesem Kampfe, in der Hauptschlacht besiegt und fliehend, ihre Pfeile in das Lager der Streiter für die durch die Verfassung geheiligte Rechtsgleichheit zurücksenden sehen, sich in der Geringschätzung solcher allgemeinen Grundsätze der auch von *ihren* Anhängern beschworenen Verfassung gefällt. Es mag deshalb gut sein, daran zu erinnern, was Manchen fast entfallen zu sein scheint, daß die einzige Bürgschaft für die Rechtsgleichheit der Bekenner der verschiedenen *christlichen* Confessionen in dem gesammten deutschen Vaterlande, der Friede nach dem Kampfe von Jahrhunderten, der einzige Schutz, der wider übermächtige Unduldsamkeit auch von Christen kann angerufen werden; in nichts Anderem, als in einem allgemeinen Grundsatz von ganz gleicher Beschaffenheit besteht. Wenn der Artikel 16 der Bundesacte besagt: |587| „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen,“ so ist diese Aufstellung – abgesehen davon, daß sie sich auf Christen beschränkt, da derselbe Artikel für die Juden nur ein unerfüllt gebliebenes Versprechen hatte – gerade so allgemein, so abstract, so „monologenhaft,“ wie die Vorschrift der preußischen Verfassung über die allgemeine Religionsfreiheit ist. Dennoch hat man bisher in Deutschland geglaubt, in dieser Bestimmung ein Palladium der Rechtsgleichheit aller Bekenner des Christenthums zu besitzen, und die einzelnen traurigen Abweichungen von dem Grundsätze, die wir erlebt haben, sind als Ausnahmen, welche die Gewalt sich gegen das Recht gestattet habe, und von welchen man jederzeit auf das Recht zurückgreifen könne, angesehen worden. Nach den Theorien, die der höchste Vertreter der Gerechtigkeit in Preußen aufgestellt hat, ist das Alles ein Irrthum gewesen, und die bundesrechtliche Garantie bedeutet vollkommen so viel wie gar nichts. Denn alle die intoleranten Gesetze, die zur Zeit der Erlassung der Bundesacte hier gegen Protestanten, dort gegen Katholiken in Geltung waren, wurden ja durch die allgemeine Bestimmung der Bundesacte jenen Theorien

zufolge nicht ohne Weiteres aufgehoben; und wenn man die *Verpflichtung* der gesetzgebenden Gewalt, den Grundsatz zu verwirklichen und die ihr widerstrebenden Gesetze aufzuheben, da vollkommen ignoriert, wo es sich um das beschworene Grundgesetz handelt, – wie will man sie da geltend machen, wo die Heiligkeit des Eides nicht hinzugetreten ist, und wo die Handhabe gänzlich fehlt, um den Willen der unabhängigen Gesetzgebung der Einzelstaaten zu |588| bestimmen? Offenbar werden durch die Abschwächung und Verläugnung der Werthes allgemeiner Grundsätze für das reale Staatsleben vor allen anderen diejenigen Grundsätze betroffen, auf welchen von jeher Treue und Glauben unter den Menschen beruht hat.

Ein Moment eigenthümlicher Verwirrung ist in die vorjährige Debatte dadurch gebracht worden, daß man neben die angeblich „organischen“ Gesetze, welche die Verfassung nicht ohne Weiteres habe aufheben können, die „statutarischen“ Gesetze gestellt hat, worunter besonders die Statuten der Universitäten zu verstehen sind, die nicht bloß das Christenthum, sondern ein bestimmtes christliches Glaubensbekenntnis zur Bedingung der Anstellung machen. Hier sind offenbar zur Trübung der Sachlage zwei gänzlich von einander fern liegende Momente durcheinander geworfen. Haben jene Statuten die Bedeutung, daß sie einer bestimmten Corporation ein erworbenes Recht geben, der Anstellung eines Angehörigen einer anderen Confession zu widersprechen, so konnte allerdings die Verfassung ein solches erworbenes Recht nicht aufheben; allein sie konnte es aus demselben Grunde nicht, aus welchem auch das allerspeciellste Detail-Gesetz zu solcher Aufhebung ohne die Zustimmung der berechtigten Corporation nicht befugt gewesen wäre. Handelte es sich um reine Staatsinstitute, wo dem berechtigten Staatswillen kein anderer zum Widerspruch befugter Wille entgegenstand, so war allerdings die Staats-Regierung, wenn sie die Verfassung redlich beobachten wollte, fortan nicht mehr berechtigt – abgesehen natürlich von den durch die Natur der Sache gebotenen Beschränkungen bei theologischen Disciplinen – die durch die Verfassung verworfene Bedingung des Bekenntnisses |589| grundsätzlich beizubehalten. Trat hingegen der Intoleranz ein erworbenes Recht zur Seite, so konnte dieses ohne Verzichtleistung der Berechtigten, sei es durch die Verfassung, sei es durch besondere Gesetze eben so wenig beseitigt werden, wie durch die bestimmteste staatliche Anerkennung der Rechtsgleichheit der Confessionen die Berechtigung des Einzelnen beseitigt werden kann, die vertragmäßige Aufnahme in feine Privatdienste oder die Eingehung sonstiger Vertragsverhältnisse an die Bedingung eines bestimmten Bekenntnisses zu knüpfen. Hierauf allein also, auf die Grenze des *erworbenen Rechts*, kam es bei *dieser* Frage an, und es war nur eine sophistische Verdrehung, wenn man diese Frage mit

der des wechselseitigen Verhältnisses zwischen Verfassung und Specialgesetz in eine ungehörige Verwicklung zu bringen suchte.

Faßt man die Stellung, die das Ministerium dem Art. 12 der Verfassung gegenüber in Beziehung auf die Rechte der Bekenner des jüdischen Glaubens während der vorjährigen Session einnahm, genauer in's Auge, so drängt sich der Wahrnehmung ein auffallender Widerspruch auf zwischen dieser *Stellung selbst* und den *Argumenten*, mit denen dieselbe vertheidigt worden. Während nämlich jene den allerweitesten Raum einnimmt, beschränken sich diese auf den allereingsten. Während in der That dem Artikel der Verfassung — ganz im Geiste des abgetretenen Ministeriums — alle und jede Bedeutung abgesprochen, während die Praxis des letzteren, die Ausschließung von dem ganzen weiten Bereich staatlicher Thätigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes von 1847 und noch weit über dieselben hinaus, vollständig adoptirt ward, so beschränkte sich die Vertheidigung des Systems in der Debatte auf einen einzigen |590| Punct, nämlich auf die *Ausschließung vom Richteramte*, und zwar lediglich aus dem Gesichtspunct der Unzulässigkeit der Abnahme eines christlichen Eides durch einen Juden. War das wirklich der einzige, aufrichtige Scrupel, der das Ministerium bewegte, so konnte es füglich einen anderen Standpunct nehmen, der die Debatte sehr vereinfacht und ihr Vieles von ihrem herben Charakter benommen hätte. Das Ministerium konnte das System der Geringschätzung und Wegdeutung von Verfassungs-Bestimmungen auf *diesem* Puncte, wie es auf manchen anderen mit gutem Erfolg gethan hat, seinen Vorgängern überlassen; es konnte die Ausführung der Verfassung verheißen in allen Fällen, wo es sich *nicht* um die Abnahme christlicher Eide handelte, und konnte diesen einen Fall — unter Hinweisung auf Art. 14 der Verfassung — als eine Ausnahme behandeln. Es hätte auch dann bei der freisinnigen Mehrheit des Abgeordnetenhauses entschiedenen Widerspruch gefunden, da auch dieser Ausnahmefall der Verfassung widerspricht und die Beschönigung desselben durch Art. 14 auf einem Irrthum beruht. Allein die Situation wäre dann klar gewesen; Niemand hätte die Aufrichtigkeit des Ministeriums bestreiten, Niemand hätte ihm vorwerfen können, wie mit vollem Rechte in der Debatte geschehen, daß in der herangezogenen Eidesfrage weniger der *Grund* als ein *Vorwand* für die festgehaltenen Ausschließungen liege. Allein das Ministerium hat es vorgezogen, in dieser Frage der Anstellung im Staatsdienste die Erbschaft seiner Vorgänger, durch das Organ eines Collegen derselben, pure anzutreten. Es hat auf keine einzige der Ausschließungen, die in den durch die Verfassung aufgehobenen, älteren Gesetzen und in der die Verfassung negirenden Westphalen-Raumer'schen |591| Praxis begründet waren, klar und deutlich verzichtet; und während sein Vertreter in der Debatte sich, wie gesagt, ausschließlich auf den Versuch des Nachweises der Unzulässigkeit der Abnahme christlicher Eide durch einen jüdischen Richter

beschränkt hat, hat es doch für gut befunden, obgleich deshalb wiederholt in der Debatte interpellirt, die Kammer und das Publicum vollkommen im Unklaren darüber zu lassen, ob es denn etwa in den Tausenden von Fällen solcher Anstellungen, bei denen von Eides-Abnahmen nicht im Entferntesten die Rede ist, ob es etwa auch nur im Bau- oder Feldmessungsfach der Verfassung die Ehre geben, das rechtswidrige Verfahren des früheren Ministeriums zurückweisen und fortan auf die Bedingung des Glaubensbekenntnisses verzichten wolle.

Wie dem indeß sei, wir wollen einstweilen das vorgeschobene Argument als ernsthaft gemeint ansehen und es einer ernsten Prüfung unterwerfen. Möglicherweise zwar bewegen wir uns dabei auf dem Gebiete der Fiction, wenn wir uns Gegnern gegenüber denken, denen es in der That allein um dieses eng abgegrenzte Gebiet der Ausschließung zu thun ist; allein diese Fiction ist erforderlich, um einer jedenfalls theoretisch wichtigen Frage ihr volles Recht angedeihen zu lassen.

Der Sitz der Argumente, deren Prüfung hier versucht werden soll, ist vorzugsweise in der Rede des Herrn Justizministers in der Sitzung des 23. März zu suchen. Das Schlagendste freilich ist gegen dieselben in der Debatte selbst vorgebracht worden, und wir haben nur ergänzend nachzutragen, was eine Erwägung, welcher längere Zeit vergönnt ist, Weiteres an die Hand giebt. Der Herr Minister führte im Eingang ältere Gesetze an, welche die Juden vom Richteramte aus- |592| schließen; er geht bis auf L. 19. Cod. de Judaeis zurück, die ihnen die Gewalt abspreche, zu Gericht zu sitzen oder Urtheile zu sprechen in Angelegenheiten der Christen, was einer Beleidigung des christlichen Glaubens ähnlich sehen würde. Mit dem Citat hat es seine Richtigkeit; auch sind wir weit entfernt, solchen geschichtlichen Rückblicken — zur warnenden Belehrung der Gegenwart — ihren Werth abzuspochen. Nur müssen sie in dem ganzen Zusammenhange der Anschauungen und Gesinnungen, in denen sie wurzeln, als ein wahrhaftes Stück lebendiger Geschichte aufgefaßt werden. Um dem Herrn Minister diese Auffassung zu erleichtern und ihn vielleicht fortan etwas bedenklicher zu machen, ehe er die Producte eines vor anderthalb Jahrtausend herrschend gewesenen Fanatismus in so nahe Beziehung zur Gegenwart bringt, möchte ihm das Studium des nur um wenige Seiten des Corpus juris civilis dem tit. de Judaeis vorangehenden tit. de haereticis zu empfehlen sein. Er wird aus dieser Lectüre vielleicht mit Erstaunen entnehmen, wie ungleich milder der für ihn, wie es scheint, mustergültige Geist jenes Zeitalters gegen die Juden, als gegen die Ketzer, d. h. gegen Alle gewesen, die, indem sie sich als Christen bekennen, in irgend einem Punkte von der katholischen Lehre abweichen. Allerdings sollen die Juden nicht Recht *sprechen* dürfen; allein die Ketzer sollen außerdem auch nicht Recht *nehmen*; sie sollen weder die Befugniß haben zu schenken noch zu verkaufen, noch zu

kaufen, noch sonstige Contracte zu schließen; sie sollen weder über das Ihrige durch letzten Willen zu verfügen, noch aus dem Testament eines Andern etwas zu empfangen befugt sein. Die Juden sollen freilich nach derselben L. 19 keine neuen Synagogen bauen, aber sie sollen doch die |593| alten stützen dürfen, wenn sie den Einsturz drohen; den Ketzern aber ist jede gottesdienstliche Zusammenkunft untersagt; die Häuser, in denen sie sich solche gestatten, sollen ihnen genommen und der katholischen Kirche gegeben werden. Auch Austreibung und Todesstrafe wird für verschiedene Arten der Ketzerei angedroht; endlich soll noch über den Tod hinaus, wie bei Majestätsverbrechern, das Andenken der Ketzer anzuklagen gestattet sein. Es ist nicht möglich, den Geist der unduldsamen Bestimmungen gegen die Juden, ihr Verhältniß zu dem sittlichen Bewußtsein der Gegenwart richtig zu begreifen, wenn man nicht jene demselben Geiste finsternen Hasses gegen Andersglaubende entsprossenen Gesetze in den Kreis der Betrachtung einschließt. Die falsche Auffassung der Fragen der Gewissensfreiheit und der Rechtsgleichheit in ihrer Anwendung auf die Stellung der Juden hat zum großen Theil ihre Quelle darin, daß man das Werk der Finsternis; und des Glaubenshasses, weil es auf diesem Gebiete zufällig seine Macht um ein Menschenalter länger zu behaupten gewußt hat, als eine vereinzelte Thatsache, losgerissen von der Wurzel des Bösen, abgelöst von allen anderen Werken fanatischer Wuth, von allem Blute, mit dem sie den Boden der Geschichte überschwemmt hat, in's Auge faßt. Alle Religionsverfolgung, in deren Bereich nicht minder die Verfügung des höchsten oder des kleinsten bürgerlichen Rechts um des Bekenntnisses willen, als das Blutgericht der Inquisition gehört — beide sind nur dem *Grade*, nicht der *Sache* nach verschieden — wurzelt in der Anwendung äußerer Gewalt zu Gunsten eines Dogmas, das, die Natur der Wahrheit und die Freiheit des Geisteslebens verkennend, durch Zwangsmittel herrschen will. Die Annahme, daß der weitere Abstand der |594| Glaubenssätze die Verfolgung in höherem Maße herausfordere, wird durch die Geschichte augenscheinlich Lügen gestraft; es ist eine bekannte Erfahrung, daß, so lange die Macht dem bösen Willen zur Seite stand, diejenigen Secten, die sich am wenigsten unterschieden, die nur die leichteste Abweichung trennte, sich am bittersten gehaßt, am grausamsten mißhandelt haben. Was der gegen die Juden geübten Verfolgung eine hervorragende Stellung in der Geschichte anweist, ist nicht ihre Härte und Intensität, sondern nur ihre Dauer, zugleich durch die materielle Ohnmacht und durch die moralische Widerstandsfähigkeit ihrer Opfer bedingt. Im Uebrigen ist es unzweifelhaft, daß mancher einzelne Act in dem Schreckensdrama des Glaubenshasses, wie die Metzereien in den Niederlanden, die Ausrottung des Protestantismus in Frankreich oder in Böhmen, mehr Menschenblut und Menschenthänen gekostet hat, als alle Judenverfolgungen des Mittelalters zusammengenommen. Der echte Geist der Duldung aber muß gleichmäßig

jedem Bekenntniß zu Gute kommen. So lange nur bestimmte Religions-Parteien in der Gleichheit der Rechte geschützt, andere aber noch unter dem Drucke erhalten werden, so lange beruht auch die Sicherheit der Rechte jener nur auf dem Gleichgewichte der Macht, auf wechselseitiger Furcht, nicht auf einer sittlichen Bürgschaft, nicht auf der Geltung des heiligen Rechts geistiger Freiheit. So lange Katholiken und Protestanten mit der Wucht gemeinsamer Gewalt die Juden bedrücken, haben sie allen Grund zu dem wechselseitigen Argwohn, daß sie den alten Druck auch wider einander noch üben würden, wenn sie die Macht dazu hätten. Erst wenn der Katholik in freier Hinneigung zu dem Gedanken des Rechts auch den Juden ihr gleiches Recht im Staate nicht länger |595| mißgönnt, beweist er, daß er denjenigen, die seinem Dogma auch heute noch als „Ketzer“ gelten, das härtere Joch, unter dem er sie Jahrhunderte hindurch hat schmachten lassen, aus gewonnener freierer, höherer Einsicht, nicht ans bloßer Ohnmacht abgenommen hat. Dasselbe gilt auch umgekehrt von dem Protestanten dem Katholiken gegenüber und nicht minder von den protestantischen Confessionen in ihren Beziehungen zu einander.² Auch die Geschichte beweist schon jetzt zur Genüge, daß die Rechtsgleichheit der verschiedenen christlichen Confessionen im Verein mit der Unterdrückung eines nicht christlichen Glaubens eine unhaltbare Halbheit, höchstens einen kurzen Uebergangszustand bildet. In Frankreich hat derselbe Anstoß den Protestanten wie den Juden das volle Bürgerrecht verschafft. In England ist zwischen der Emancipation der Katholiken und der der Juden ungefähr ein Menschenalter verstrichen: der muthmaßliche Ausdruck des Unterschiedes an Raschheit der Kraftäußerung zwischen der bloßen sittlichen Gewalt der Rechtsidee und ihrer durch eine mächtige, Verderben drohende Agitation unterstützten Wirksamkeit. Wenn in Deutschland der Ueber- |596| gangszustand etwas länger währt, so hat das ebenfalls seinen in die Augen fallenden Grund darin, daß die Frage der wechselseitigen Duldung der christlichen Confessionen hier von der Reformation an eine Frage der Macht, des Gleichgewichts, der Retorsion war und ihre Lösung durch diese Mittel erfolgte, während den Juden nichts als die unbewehrte und unbeschützte Gerechtigkeit ihrer Sache zur Seite stand. In Oesterreich lastete bisher der Druck des herrschenden Systems auf Protestanten wie auf Juden; doch war allerdings, wie dies am besten die neuerdings erlassenen Emancipations-Verordnungen

² Wie sich die protestantische Intoleranz wider andere christliche Confessionen in früherer Zeit zu der wider die Juden verhalten, dafür sei es vergönnt, ein Beispiel unter vielen anzuführen. Als im siebzehnten Jahrhundert der Senat der freien Reichsstadt Hamburg anfang, einzelnen Juden die Niederlassung zu gestatten und ihre privaten, gottesdienstlichen Zusammenkünfte durch stillschweigende Duldung zuzulassen, da machte die lutherische Geistlichkeit, die gegen diesen Act der Toleranz reclamirte, mit starker Betonung das Argument geltend, daß, wenn man den Gottesdienst der Juden zu toleriren anfangt, am Ende *auch gar* Papisten und Calvinisten dieselbe Freiheit in Anspruch nehmen würden. Die betreffenden Verhandlungen sind abgedruckt in *Ziegra's* Sammlung zur hamburgischen Kirchengeschichte, Theil I. S. 51-120.

zeigen, das Loos der Letzteren das bei Weitem härtere, weil man auf die Stimmung der protestantischen Mächte und auf die Bundesacte immerhin *einige*, auf die Forderungen des natürlichen Rechts *gar keine* Rücksicht nahm. In Italien — mit Ausnahme Piemonts, das den Juden wie den Protestanten die volle Rechtsgleichheit gewährt — sehen wir, ganz im Geiste des Mittelalters, die Ersteren hart bedrückt, aber doch ihren Gottesdienst geduldet, den Cultus der Letzteren dagegen gänzlich ausgeschlossen und bei schweren Strafen verboten. - Es muß nach allem dem als ein bedenkliches Beginnen erscheinen, in die Verhandlungen der lebenden Gegenwart einen abgerissenen Zug aus dem Bilde finsterner Unduldsamkeit, das einer erstorbenen Vergangenheit angehört, hinein tragen zu wollen.

Wir kommen auf den weiteren Inhalt der Rede des Herrn Justizministers zurück. Wir ersehen daraus, daß ein Gerichtshof gegen die Zulassung der Juden zum Richteramte zwei Einwendungen erhoben hat, die eine dem *Sabbath der Juden*, die andere der Abnahme *christlicher Eide* entlehnt. Wir würden den ersten Einwand auch dann kaum der Discussion | 597| werth halten, wenn er auch in der Debatte selbst nicht schon die vollständigste Widerlegung gefunden hätte. Daß Derjenige, welchem der Staat ein Amt übertragen hat, dessen Pflichten erfüllen muß und sich gegen eine solche Pflichterfüllung nicht auf religiöse Vorschriften berufen darf, daß andererseits die Frage, wie der Einzelne diese Pflichterfüllung mit seinem Glauben in Einklang bringe, lediglich seinem Gewissen anheimzustellen ist, und der Staat sich darum nicht zu bekümmern hat, diese Sätze gehören, auch abgesehen von der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 12 der Verfassung, so sehr zu den Elementen aller Rechtsordnung, daß man es als ein trauriges Zeichen der Zeit beklagen muß, daß solche Fragen überhaupt noch erörtert werden müssen. Nur der öffentlichen Moral wegen machen wir darauf aufmerksam, welch' ein unwürdiges und unredliches Verfahren man dem Staate zumuthet, wenn er, nachdem er, wo es sich um bloße *Pflichten* handelte, wie beim Kriegsdienst, sich seit Jahren mit vollstem Recht niemals um die Verletzung etwaniger Religionsscrupel bekümmert hat, jetzt, da ein mit Pflichten verknüpftes *Recht* in Frage steht, dogmatische Bedenken wegen der Erfüllung solcher Pflichten erheben soll. Hat der Staat sehr wohl daran gethan, den jüdischen Soldaten am Sabbath exerciren zu lassen, ohne zu fragen, ob es sich mit den religiösen Satzungen desselben vertrage, so wird er auch wohl den Beamten, der sich zu demselben Glauben bekennt, der übernommenen Pflicht am Sabbath nachkommen lassen müssen, ohne zu fragen, wie er sich dabei mit seinen religiösen Ansichten abfinde. Es bleibt also die Frage der *Eides-Abnahme* übrig, auf die ein so großes Gewicht gelegt wird, daß wir, um die vielfachen Irrthümer, die den hier geltend gemachten | 598| Ansichten zum Grunde liegen, eingehendere Erörterungen nicht scheuen dürfen. Eine ganz besondere Bedeutung hat der Herr Justizminister dem Argument beigelegt, daß ja auch

der Eid der Juden nicht durch den christlichen Richter, sondern durch den hinzugezogenen Rabbiner oder jüdischen Gelehrten abgenommen werde. Er erblickt darin eine Schonung des religiösen Gefühls der Juden, und meint nur dieselbe Schonung für das der Christen in Anspruch zu nehmen, wenn er jede Möglichkeit der Leistung eines christlichen Eides von einem Richter nicht christlicher Religion beseitigen will. Es fragt sich nun zuerst, ob ein solches behauptetes religiöses Gefühl in Wirklichkeit bei den Juden vorhanden, feiner, ob der Gesetzgeber in der That ein solches vorausgesetzt und zu schonen beabsichtigt hat. Was das Erstere anlangt, so bemerken wir, daß uns aus zuverlässiger Quelle bekannt ist, daß, als der Herr Minister sein Argument vorbrachte, bereits seit sehr langer Zeit eine Petition sämtlicher jüdischer Gemeinden Preußens in seinen Händen war, welche um Abschaffung der besonderen Formen des Judeneides, also um künftige Beeidigung vor dem competenten Richter ohne regelmäßige Zuziehung eines Rabbiners bittet, ohne daß darum der Eid seine religiöse Beziehung auf den Glauben des Schwörenden, so lange er dieselbe auch bei den Bekennern der verschiedenen christlichen Confessionen beibehält, verlieren sollte. Dieser Umstand muß dem Herrn Minister bei der Debatte — die Antwort auf die Petition war er zur Zeit noch schuldig — gänzlich aus dem Gedächtniß gekommen sein; er hätte sonst wohl Bedenken gefunden, den Eid vor dem christlichen Richter als eine dem religiösen Gefühl der Juden widerstreitende Handlung darzustellen. Aber auch daß der Gesetzgeber ein solches | 599 | Gefühl vorausgesetzt hat, ist keineswegs nachzuweisen. Es sollte einmal dem Eide der Juden eine größere Feierlichkeit gegeben werden; die Zuziehung des Geistlichen, bei dem Christen die Ausnahme, sollte hier die Regel bilden; es lag also nahe genug, von ihm eben als *Geistlichen*, als dem der religiösen Formen des Eides nach der Religion des Schwörenden besonders Kundigen, den Eid abnehmen zu lassen, ohne daß daraus im Mindesten der Schluß zu ziehen ist, daß man in der Eidesleistung vor dem christlichen Richter eine Verletzung des religiösen Gefühls der Juden würde erblickt haben. Vollends hinfällig wird aber diese Auffassung dann, wenn wir den Juden-Eid der Allgemeinen Gerichtsordnung im Zusammenhange mit der ganzen traurigen Geschichte der Juden-Eide betrachten, wenn wir ihn, sei es mit den alten, von dem gehässigsten Fanatismus geschaffenen, sei es mit den neueren, von minder böswilligem Irrthum eingegebenen Formeln vergleichen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die Form der Gerichtsordnung, die mehr der letzteren Kategorie angehört, in denselben Vorstellungen wurzelt, aus denen die Formen der anderen Gesetze entsprungen sind; wenn sie daher in diesem einen Punkte von den meisten anderen abweicht, so kann diese Abweichung nicht auf einer totalen Verschiedenheit der Grundanschauung beruhen. Um mit den älteren widerwärtigen Formeln zu beginnen, so beruht bekanntlich der Juden-Eid der Reichskammer-Gerichtsordnung von 1555 ganz

wesentlich auf der Beschwörung des Juden durch einen Christen; er wird durch einen förmlichen Dialog, dessen Wechselreden mit: „Spricht der Christ“ und „So sprech der Jud“ beginnen, eingeleitet, und der §. 10. führt die eigentliche Formel ausdrücklich mit den Worten ein: „Darnach so |600| schwere der Jud' und spreche dem Christen nach diesen Eid.“ - Das sächsische Gesetz vom 2. März 1800 (s. *Frankel*, die Eidesleistung der Juden, Dresden 1840. S. 88 ff.), das trotz seines neuen Ursprungs die Kammer-Gerichtsordnung noch weit an Gehässigkeit übertrifft, läßt, obgleich es die Anwesenheit und selbst die Mitwirkung dreier Juden erfordert und dem Richter die Zuziehung eines Rabbiners freistellt, doch ausdrücklich den Richter sowohl die vorangehenden Beschwörungen wie die Eidesformel vorsagen. Die Gesetze Oesterreichs und Bayerns schlossen sich hierin wie in den sonstigen Formen der Reichskammer-Gerichtsordnung an. Die hannoversche Unter-Gerichtsordnung von 1827 (Frankel S. 110 ff.), deren Anordnungen über den Juden-Eid an Gehässigkeit das Mittelalter überbieten, läßt, obgleich sie die Anwesenheit von zehn Juden und eine Extraverwarnung durch den Rabbiner erfordert, doch die Hauptverwarnung, sowie die sehr weitläufige eigentliche Eidesabnahme durch den Richter vornehmen. Von den, der Neuzeit nicht bloß dem Datum, sondern auch dem Geiste nach angehörenden Gesetzen läßt die badische Verordnung von 1813, obgleich sie die Gegenwart des Rabbiners erfordert, doch den Richter den Eid abnehmen; ebenso die kurhessische Verordnung von 1828, die oldenburgische von 1829, die eine außergerichtliche Eidesbelehrung durch den Geistlichen vorangehen lassen, während die württembergische von 1832 den Schwörenden die Eidesformel selbst ablesen läßt, es aber dem Richter anheimstellt, ob er den Geistlichen zur Eidesleistung selbst hinzuziehen oder die Eidesbelehrung dem Acte vorausgehen lassen will (Frankel S. 143 ff.). Wenn sich demnach nirgends außerhalb Preußens, sei es bei den Eidesformeln, die der Fanatismus dictirt, sei es bei denen, |601| die eine hellere Einsicht geschaffen hat, eine Spur von der Ansicht findet, als sei die Eidesleistung vor dem christlichen Richter dem religiösen Gefühl der Juden entgegen, so ist nicht wohl einzusehen, wie man dazu gekommen sein sollte, bei den preußischen Juden eine solche besondere Richtung des religiösen Gefühls vorauszusetzen; und es liegt die Annahme ungleich näher, daß man lediglich die Feierlichkeit des Actes durch die thätige Mitwirkung des Geistlichen habe erhöhen wollen. Aber es muß auch aus anderen Gründen die ganze seltsame Schlußfolge von den Formen des Juden-Eides auf die Erfordernisse des Eides an sich und des christlichen Eides insbesondere zurückgewiesen werden. Es ist bekannt, daß der Juden-Eid in seinen rein mittelalterlichen, wie in seinen mehr oder weniger modernisirten Formen, wesentlich auf *Mißtrauen* in die Religion der Juden basirt ist.³ Es ist denen, die sich mit dieser

³ Man vergleiche die neueste kleine, aber vortreffliche Schrift über den Gegenstand: „Die Vorschriften über Eidesleistung der Juden.“ Von Dr. *Zunz*, Berlin, 1859.

Materie in eingehenderer Weise beschäftigt haben, nicht minder bekannt, daß dieses Mißtrauen sich nirgends durch die Erfahrung zu rechtfertigen auch nur verursacht hat, daß die Annalen der Gerichte weit entfernt sind, Belege größeren Leichtsinns der Juden in Ableistungen von Eiden darzubieten, sondern eher das Gegentheil. Das Mißtrauen beruht auf vorgefaßten Meinungen, auf der Abneigung wider den fremden Glauben, welche erst das unbefangene Urtheil einer menschlicher gesinnten Zeit allmählich zu verscheuchen vermocht hat. Jedermann weiß, zu welchen Scheußlichkeiten und Absurditäten der innere Widerspruch geführt hat und nothwendig hat führen müssen, welcher Haß und |602| Mißtrauen gegen die fremde Religion selbst richtet und doch eben in dieser verhaßten und beargwohnten Religion die Bürgschaften für die Aufrichtigkeit des Eides sucht; wie man durch dieselben Formen, durch welche man die Religion des Schwörenden dem Abscheu und der Verachtung preisgab, sein religiöses Gewissen anregen und sich der Lauterkeit des religiösen Acts versichern wollte. Wie Vieles auch die neuere Zeit von diesen Formen gemildert hat: Alles, was noch von ihnen übrig geblieben, wie die besondere Warnung vor Mentalreservationen, die Ableistung in der Synagoge, und alles Sonstige das den Eid der Juden von dem der Christen unterscheidet, ohne in den wirklichen, anerkannten Grundsätzen der jüdischen Religion zu wurzeln, hat seinen letzten Grund in demselben Mißtrauen und Uebelwollen; und alle jüdischen Religionslehrer der Gegenwart, bei aller sonstigen Verschiedenheit der Richtung, erheben einstimmigen Einspruch gegen alle jene Ausnahmsbestimmungen, als der wahren Lehre des Judenthums widersprechend. Es würde nun ein Irrthum sein, die Quelle auch *dieses* Uebelstandes in dem besonderen Gegensatz zwischen Christenthum und Judenthum, sie in etwas Anderem, als in dem allgemeinen Charakter religiöser Unduldsamkeit suchen zu wollen. Die beklagenswerthen Vorurtheile und Gehässigkeiten selbst, die den nächsten Anlaß zu den widerwärtigsten Formen des Juden-Eides geboten haben, beschränken sich ja keineswegs auf dieses Gebiet allein. Wäre die Normirung des Eides, welchen Katholiken und Protestanten einander zu leisten haben, nicht von Anbeginn an Gegenstand der Reichsgesetzgebung, d. h. des Vertrages zwischen zwei mit gleichem Recht und ungefähr gleicher Macht ausgerüsteten Körperschaften gewesen; hatte der Fanatismus der |603| Katholiken unbeschränkte Gewalt gehabt, den Eid der Protestanten aus der haßerfüllten Vorstellung des „Ketzers“ zu construiren; wäre es protestantischer Unduldsamkeit freigegeben gewesen, den katholischen Eid nach jenen traurigen Vorurtheilen zu formuliren, die der katholischen Lehre das *haereticis non est servanda fides*, sowie die Ansicht von der Auflösbarkeit der Eidschwüre durch kirchliche Autorität aufbürden, – Vorurtheile, die denjenigen, welche in der Normirung des Juden-Eides ihre Kraft bewährt haben, vollkommen gleichartig sind: – die Geschichte des Eides

würde ohne Zweifel den Abscheulichkeiten der Juden-Eide reichhaltige Seitenstücke entgegenzuhalten haben.

Aber einen traurigen Beleg zu jenem Fluche der Fortzeugung des Bösen, von welchem der Dichter spricht, müssen wir in der Thatsache erblicken, daß die Uebelstände des Juden-Eides, die eine besser gesinnte Zeit bald vollständig beseitigt haben wird, noch in den hoffentlich letzten Stunden ihres Bestehens zu einer Folgerung benutzt werden, welche auf nichts Geringeres hinauslaufen, als die *Lauterkeit des Eides der Christen zu verdächtigen*. Weil ein angebliches – gewiß ungerechtfertigtes – Vorurtheil des Gesetzgebers den Juden in dem traurigen Verdacht gehabt haben soll, daß ein bei dem höchsten Wesen nach den Vorstellungen seines Glaubens von ihm geleisteter Eid eine geringere Heiligkeit für ihn haben, ja, sein religiöses Gefühl verletzen könne, weil der Richter, der im Namen des Staates und seiner Rechtsordnung die heiligste Bekräftigung der Wahrheit von ihm fordert, einen andern Glauben bekenne: darum soll es unerschütterlich feststehen, daß der Christ wirklich Anstoß daran nehmen würde, den Eid bei |604| dem Höchsten nach den Vorstellungen *seines* Glaubens zu leisten, wenn der Richter, der den Staat bei der Abnahme dieses Eides vertritt, einer andern Religion angehöre. Wenn die Heiligkeit des Eides in dem Gewissen des *Schwörenden*, in *seinem* frommen Gottesglauben, in *seinen* Vorstellungen von dem höchsten Richter menschlicher Handlungen und Gesinnungen wurzelt, wie sollte es ihn da irremachen, wenn Derjenige, dem lediglich eine bürgerliche Function bei dem Acte übertragen ist, seine Vorstellungen nicht theilte? So weit der Eid dem *Staate* geleistet wird, kommt der Glaube des von ihm Beauftragten nicht in Betracht; soweit er aber Gott geleistet wird, wie sollte da der Glaube eines Dritten störend zwischen das Gewissen des Schwörenden und den *Gott*, den er anruft, treten können? Man hat hier die fehlenden Beweisgründe theils durch Schmähungen, theils durch Berufung auf das Gefühl der christlichen Bevölkerung zu ersetzen gesucht. Der Herr Justizminister theilt aus dem schon erwähnten Bericht eines höheren Gerichtshofes die wörtlichen Anführungen mit; es würde „eine Verletzung des Schwörenden, eine Entwürdigung des Eides, ja eine Blasphemie“ sein, wenn man den christlichen Eid, der mit der Formel schließe: „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ oder „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum zur Seligkeit“ durch einen jüdischen Richter abnehmen ließe. Nur eine fanatische Gesinnung, die jede edlere Bildung der Gegenwart verläugnet, kann das Anhören oder das Aussprechen einer Formel, deren dogmatischer Inhalt der eigenen Ueberzeugung nicht entspricht, für Entwürdigung und Blasphemie, kann *Nichtglauben* und *Lästern* für identisch erklären. Wenn diese Auffassung |605| begründet wäre, so gäbe es fürwahr nichts Dringlicheres, als wenigstens jeden *Zwang* zu einer religiösen Eidesform schleunigst zu beseitigen. Keiner, dessen religiöses Gewissen

sich nicht auf bloße Fiktionen stützt, kann sich verhehlen, daß es keine Herzensprüfung giebt, welche für die dogmatische Ueberzeugung, sei es des Schwörenden oder des Richters, eine Bürgschaft darböte, daß also unter jener Voraussetzung das Gesetz, das den Einen ohne Weiteres nöthigt, einen Eid in bestimmter religiöser Form zu leisten, den Anderen, ihn so abzunehmen, in zahlreichen Fällen Gefahr laufen würde, Blasphemien zu gebieten. Allein jene Anschauung ist offenbar eine fanatische. Das gebildete Bewußtsein des denkenden und fühlenden Menschen ehrt das Heilige und Ueberirdische in jeder Form, die es in der menschlichen Empfindung annimmt, und ist durchdrungen von dem Ernst seiner Bedeutung, wenn es auch selbst das Göttliche in anderer Weise aufzufassen gewohnt ist. Nur ein brutaler Sinn, der mit aller Gesittung der Gegenwart im schroffsten Widerspruch steht, und der, seiner ganzen Natur nach folgerichtig entwickelt, jedes menschliche Zusammenleben der Bekenner verschiedener Confessionen unmöglich machen würde, kann die frommen Gebräuche und Formen einer anderen Religion in einem Lichte sehen, das der Berührung mit ihnen den Charakter der Lästerung gäbe. So wenig die vielen Hunderte christlicher Richter, die Jahrhunderte hindurch – außerhalb des Bereiches der preußischen Gerichtsordnung wie vor dem Zeitpunkt ihrer Geltung – Juden-Eide abgenommen haben bei dem Gott Israel's, sich einer Blasphemie schuldig zu machen oder die heilige Bedeutung des Eides zu entwürdigen glaubten, ebenso wenig würde solcher Vorwurf den jüdischen Richter treffen, der, ohne |606| Glauben an das der Formel zu Grunde liegende Dogma, aber voll Verehrung vor der Heiligkeit des Eides und vor der frommen Empfindung des Schwörenden, der amtlichen Pflicht genügend, sich bei der Eidesleistung eines Christen zu betheiligen hätte. – Es bleibt also die Rücksicht auf die mögliche Verletzung des Gefühls, selbst des Vorurtheils des *schwörenden Christen* übrig: eine allerdings sehr wichtige Rücksicht, von der wir nur verlangen dürfen, daß sie eine aufrichtige sei, daß Die, die sie geltend machen, die Stimmung, in der sie das Hinderniß erblicken, nicht selbst provociren, um sie als Stützpunkt für das Unrecht zu benutzen. Der Abgeordnete *Wenzel* hat klar nachgewiesen, wie leicht es sein würde, Mittel zur Beseitigung dieses Bedenkens zu finden, ohne darum die Verfassung durch eine derselben absolut widersprechende Ausschließung zu verletzen. Der Abgeordnete *Simson* hat darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen, auf die man sich berufe, nicht vorhanden seien. Allerdings hat man solche im guten, wie im schlimmen Sinne nicht machen können, da man ihnen durch die Praxis der Ausschließungen vorgebeugt hat. Allein wir wollen die Erfahrung fragen, wie sie sich in einem Lande gestaltet hat, wo sie gemacht werden konnte. Wir können uns hier nicht auf Länder, wie Frankreich, berufen, in denen der Eid seines confessionellen Charakters entkleidet ist. Wohl aber kommt die Uebung *Englands* in Betracht, da in diesem Lande der Eid allerdings seinen

confessionellen Charakter bewahrt hat, indem er von den Christen auf das neue, von den Juden auf das alte Testament geleistet wird. Doch ist es bekannt, daß Juden dort Aemter bekleidet haben, wie die des Lord-Mayor und der Aldermen in der Hauptstadt, der Magistrate in den Grafschaften, |607| mit denen eine bedeutende Jurisdiction verbunden ist, bei denen daher Eidesleistungen, von denen das englische Gerichtsverfahren im ausgedehntesten Maße Gebrauch macht, sehr häufig vorkommen müssen. Ein englischer Rechtsgelehrter, den der Verfasser um Nachweise über die Praxis, sowie über etwanige gesetzliche Bestimmungen, richterliche Entscheidungen oder theoretische Erörterungen in Betreff dieses Punctes ersucht hat, schreibt ihm, er könne nur die Thatsache bestätigen, daß jüdische Beamte in den oben erwähnten Stellungen christliche Eide auf das neue Testament in großer Anzahl abgenommen haben, zu weiteren Nachweisungen darüber sehe er sich indessen außer Stande, da eben gegen jenes Verfahren niemals irgend ein Anstand erhoben, dasselbe nie zum Gegenstande gerichtlichen oder wissenschaftlichen Streites geworden sei. Daß diese Unterlassung auf bloßem Uebersehen, aus bloßer Gleichgültigkeit beruhe, wird man in einem Lande nicht annehmen können, dessen Bevölkerung an religiöser Strenge fürwahr keiner anderen nachsteht, in dessen Gesetzgebung gerade die Eidesform als Bedingung für die politischen Rechte des *Schwörenden* einen so hervorragenden Gegenstand der Verhandlung gebildet hat, auch die letzten Schwierigkeiten des Parlaments-Eides der Juden bekanntlich erst durch die Acte des vorigen Jahres nach dreißigjährigem Streite hinweggeräumt worden sind. Allein immer ist der Eid nur in Beziehung zu dem Glauben und dem Gewissen des Schwörenden gebracht worden; dazu noch in den Glauben und das Gewissen des Beamten einzudringen, der den Eid abnimmt, ist in einem von religiösem Gefühl, wie von Rechtsbewußtsein durchdrungenen Volke Keinem eingefallen. Wir bezweifeln, daß sich ein anderes Resultat ergeben würde, wenn man die |608| christliche Bevölkerung Preußens ihrem Gefühl überließe, anstatt ihr von oben herab das Beispiel der Unduldsamkeit aufzudringen. Es ist freilich eine bekannte Erfahrung, daß eben diejenige Partei, die der öffentlichen Meinung, wo sie sich für Freiheit und Gerechtigkeit erhebt, am wenigsten zu willfahren geneigt ist, am begierigsten auf jeden Rest des Vorurtheils und des Hasses lauscht, der in der Volksstimmung zurückgeblieben sein möchte, und der den Tendenzen des Unrechts und der Unterdrückung Vorschub zu leisten geeignet wäre. Indessen hat sie sich doch manches Mal schon verrechnet, wo die Schranke für den Kampf der Meinungen geöffnet war, und wo ihren Provocationen zum Haß und zur Verfolgung die Liebe zu dem gleichen Rechte, in dem allein wahre Volksfreiheit wurzelt, ungehemmt entgegenwirken konnte; sie möchte sich auch dieses Mal verrechnen, wenn erst Die, welche

parteilos die Wage der Gerechtigkeit halten sollen, zu dem Entschluß gelangt sind, dem durch das Grundgesetz des Staates geweihten Recht Genüge zu thun.

Zu den entscheidendsten Argumenten für diese Frage der Eides-Abnahme gehört das von dem Abgeordneten *von Vincke* in der vorjährigen Debatte vorgebrachte. Der Eid, den die Katholiken Preußens früher zu leisten hatten, lautete nach der Criminalordnung von 1805 in seiner Bekräftigungsformel: „So wahr mir Gott, die Jungfrau und Mutter Gottes Maria sammt allen lieben Heiligen helfe.“ Eine Cabinets-Ordre vom 8. August 1835 hat an die Stelle dieser Formel die schon früher üblich gewesene „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium“ wiederum gesetzt. Abgesehen nun davon, daß dem Katholiken, dessen religiöser Anschauung die erste |609| Formel besser entspricht, auch wohl jetzt der Gebrauch derselben nicht wohl würde versagt werden können, ist es in der langen Zeit der Geltung jener Formel Keinem in Preußen eingefallen, daß dem Eide eines Katholiken vor dem protestantischen Richter ein Bedenken entgegenstehe. Der Letztere glaubt aber nicht an den dogmatischen Inhalt, der jener Formel zu Grunde liegt. Also liegt hier nach den Ansichten des mehrerwähnten Obergerichts eine Verletzung des Schwörenden, eine Entwürdigung des Eides, ja eine Blasphemie vor. Herr *von Vincke* hat sehr entschieden zur Widerlegung dieses Arguments herausgefordert; doch hat sich sowohl der Herr Justizminister in seiner Replik, als Herr *von Mallinkrodt*, der in der Debatte die vorzugsweise katholische Partei vertrat, wohlweislich gehütet, dieses Arguments mit einem Worte zu erwähnen. Dagegen hat sich der letztgenannte Redner dafür, daß er dem schlagendsten Gegengrund nur schweigend aus dem Wege zu gehen vermochte, schadlos gehalten, indem er dem gegen den jüdischen Richter gerichteten, dem christlichen Eide entlehnten Argumente den Ausdruck roher und finsterner Gehässigkeit geliehen hat. Er meint, „man müsse von jedem jüdischen Richter voraussetzen, daß er mit vollem Herzen seinem religiösen Bekenntniß angehöre, und wenn das der Fall sei, dann wisse man auch, daß, während er den Schwörenden den Namen des Erlösers anrufen lasse, er der Ueberzeugung sei, daß seine Vorfahren diesen Erlöser mit allem Recht an's Kreuz geschlagen haben.“ Wer es nicht für einen der wesentlichen Zwecke der Religion hält, daß aus ihren Lehren das tödtliche Gift des Hasses wider Andersglaubende bereitet werde, muß über diese dem Mittelalter oder dem Pöbel angehörende Auffassung entrüstet sein. Womit will |610| der Redner beweisen, daß ein bestimmtes Urtheil über eine seinem Glauben ganz fremde, völlig außer dem Bereiche seines religiösen Bewußtseins liegende Thatsache einen nothwendigen Bestandtheil des Bekenntnisses des Juden bilde? Der Jude als Jude hat gar keine Meinung über die dem Christenthum zur Grundlage dienenden Thatsachen, die seinen Glauben nichts angehen. Ist er aber zugleich ein denkender, urtheilender und empfindender Mensch, so

wird er vielleicht mit der historischen Kritik annehmen, daß jene Thatsachen nicht mit genügender Gewißheit zu unserer Kunde gelangt sind, um über Recht und Unrecht ein Urtheil fällen zu dürfen; oder er wird, wenn er sich auf den Standpunct des fremden Glaubens zu versetzen vermag, vielleicht den läppischen Widerspruch begreifen, der darin liegt, einen geheimnißvollen, unabänderlichen Rathschluß der Gottheit zur Erlösung der Menschheit vorauszusehen und dann doch den blinden, durch eine höhere Notwendigkeit getriebenen Vollziehern dieses Rathschlusses die vollste menschliche Freiheit und Zurechnungsfähigkeit beizulegen, nur um dem Triebe rachsüchtigen Hasses wider ihre Nachkommen bis in's tausendste Glied zu genügen. Zu der Ueberzeugung des vollen Rechts des vor Jahrtausenden gefällten Spruchs werden nur Beschränktheit und Rohheit, aber weder Glaube und Frömmigkeit, noch Einsicht und Nachdenken gelangen. — Es würde uns aber nicht schwer werden, dem von dem Redner supponirten Dogma der Juden ein wirkliches, unbestreitbares Dogma der katholischen Kirche gegenüber zu stellen. Wie wenn wir, den von Herrn *von Vincke* geltend gemachten Fall umkehrend, an Herrn *von Mallinkrodt* die Frage richteten: Wie kann der katholische Richter dem Protestanten den Eid bei seiner *Selig-* |611| *keit* abnehmen, bei der Seligkeit, die er, der katholische Richter, wenn er der Lehre seiner Kirche gläubig anhängt, ihm absprechen muß? Kann in irgend einem Falle die innere Anschauung des Richters das religiöse Gefühl des Schwörenden verletzen, so muß der Fall hier eintreten; dringt irgend ein Gegensatz des Glaubens in das innerste Mark der Heiligkeit des Eides ein, so muß es dieser sein. — Allein wir können es nicht dringend genug bevorworten, daß wir durch Entgegnungen dieser Art nichts Anderes bezwecken, als das Absurde und Gefährliche der Ausbrüche der Intoleranz unserer Gegner in ein helles Licht zu setzen, während wir unsererseits weder den einen noch den anderen Fall für einen wirklich bedenklichen halten. Richten wir unseren Blick auf das wirkliche Preußen mit seiner Bildung, mit dem Bewußtsein bürgerlicher Einheit und dem Bedürfniß religiösen Friedens unter seiner dem Glauben nach gemischten Bevölkerung, so sind wir überzeugt, daß *alle diese Bedenken eingebildete sind*, daß in Wirklichkeit weder der Katholik dem protestantischen, noch der Protestant dem katholischen, eben so wenig aber der Christ dem jüdischen Richter gegenüber solche Gewissensscrupel geltend machen wird. Viele der ehrenwerthesten Katholiken Preußens haben bei früheren Anlässen an den Tag gelegt, daß sie die Bürgerschaft ihrer Gleichberechtigung neben ihrer Anzahl, Macht und Bedeutung im Staate auch in dem durch die Verfassung geheiligten Grundsatz der Gewissensfreiheit erblicken. Wir wollen es ihnen nicht vergessen, daß während der Zeiten der schlimmsten Gefahren, welche die Freiheiten des Landes bedrohten, die Mehrzahl der ihren Reihen angehörenden Volksvertreter dazu beigetragen hat, daß der Verfassung jener Grundsatz erhalten bleibe. |

612| Es schien damals, daß sie nicht bloß das eigene Recht, sondern das aller Mitbürger, denen die Wiederkehr der alten Unterdrückung drohte, verteidigten; es ist zu beklagen, daß die Rede des Einen, die Abstimmung Vieler unter ihnen am 23. März v. J. jenes ehrende Vertrauen hat wankend machen müssen.

Am Schluß dieser Erörterung über die Eidesfrage drängt sich uns noch eine Betrachtung unabweislich auf. Wie hoch wir auch die religiöse Weihe anschlagen mögen, die der menschlichen Wahrhaftigkeit durch den Eid verliehen wird, so können wir uns doch der Erfahrung nicht verschließen, daß die religiöse Bedeutung des Eides mit seiner menschlich sittlichen auf das Engste verknüpft, ja durch dieselbe bedingt erscheint. Wo eine verkehrte Gesetzgebung durch dessen übermäßige Häufung und unrichtige Anwendung, wo zumal rücksichtsloser Parteigeist auf dem politischen Gebiet die unselige Folge herbeigeführt hat, eine frivole Ansicht über die sittliche Natur des Eides zu fördern, trügerischen Deuteleien über seinen Inhalt Raum zu geben, da hat auch die religiöse Form desselben eine Bürgschaft für seine Unverbrüchlichkeit zu geben nicht vermocht. Wir haben die Belege dieser Erfahrung nicht weit zu suchen, da uns leider die vorliegende Frage, selbst in ihrer Beziehung zum Verfassungs-Eide einen der traurigsten dieser Belege vorführt. Man versehe sich in die Zeit der Revisionsverhandlungen über die preußische Verfassung zurück. Wie manche der freisinnigen Bestimmungen der Urkunde vom 5. December 1848 wurden da ungerne zum Opfer gebracht in der Zuversicht, daß der gerettete Ueberrest der öffentlichen Freiheiten, geweiht durch die unantastbare Heiligkeit des Eides, fortan die unerschütterliche |613| Grundlage des preußischen Staatslebens bilden würde! Was ist aus dieser Zuversicht, was aus der Heiligkeit des Verfassungs-Eides geworden! Ich will nicht von den durch weitere Revision beseitigten, sondern nur von denjenigen Bestimmungen der Verfassung reden, die man, wie eben die des Artikel 12, außer Kraft zu setzen nicht ernsthaft versuchte, weil man sich, wie man die Stirn hatte zu erklären, durch dieselben gar nicht gebunden fühlte. Welche trügerische Deutung des geleisteten Eides, welches ausgedehnte Maß geheimer Vorbehalte thut eine solche Erklärung kund! Es soll hier nur an *eine* Thatsache aus der Verhandlung über den Art. 12 erinnert werden, welche genügt, um nachzuweisen, wie sich das damalige Verständnis der Verfassung zu der später beliebten Auslegung verhält. Derjenige Verbesserungsantrag zu Art. 11 (jetzt 12) der Verfassung, der am meisten von dessen Inhalt abwich, deshalb zuerst zur Abstimmung kam, gestellt durch den Abgeordneten *von Kleist*, ging dahin, außer der Mitgliedschaft beider Kammern noch die Erlangung eines obrigkeitlichen Amtes an das christliche Bekenntnis zu knüpfen. Dieser Antrag wurde ohne namentliche Abstimmung verworfen, gehörte also ersichtlich zu denen, über welche die Ansicht der überwiegenden Mehrheit der Kammer außer allem Zweifel

stand, und deren Stellung nur die Bedeutung einer Demonstration der Grundsätze einer sehr wenig zahlreichen Minderheit hatte. S. Verhandlungen der zweiten Kammer, Band II. S. 334). Wie nun, wenn ein prophetischer Geist es den Siegern und Besiegten in der damaligen Abstimmung hätte voraussagen wollen, man werde wenige Jahre nach Einführung und feierlicher Beschwörung der aus jenen Verhandlungen hervorgegangenen Verfassung dieser |614| Abstimmung den Sinn unterlegen, daß nunmehr das Gesetz von 1847 mit seiner über das Maß des verworfenen Antrags weit hinausgehenden Ausschließung von amtlicher Thätigkeit in Kraft bleibe; man werde demnächst jede Verpflichtung, dieses angeblich geltende Gesetz nach dem Inhalte der beschworenen Verfassung abzuändern, höhnend zurückweisen; ja man werde für die Verewigung dieses und jedes ähnlichen Widerspruchs zwischen Gesetz und Verfassung Sorge tragen durch die Einfügung eines neuen Factors in die gesetzgebende Gewalt, bei dessen Bildung eine eingewurzelte Abneigung gegen die Grundsätze der Verfassung als die vorzüglichste aller Qualifikationen für die Zulassung gelten werde? Wenn es möglich gewesen wäre, damals einem solchen Propheten Glauben zu schenken, welchen Werth würde man dann noch auf die so mühsam gewonnene Verständigung über die Verfassung und auf deren so heiß ersehnte Beeidigung haben legen können? Denn wie verschieden auch der Werth sein möge, den man dem einen oder dem anderen Theile der verfassungsmäßigen Ordnung beilegt, die Bürgschaft des Eides ist für alle Theile dieselbe, und kann sie durch sophistische Deutung auf einem Punkte beseitigt werden, so ist die höchste sittliche Gewähr auch für alle anderen verloren.

Es ist nun noch des verzweifelten Versuches zu erwähnen, das Mittel zur Vernichtung der Verfassungs-Urkunde *in ihr selbst* zu suchen, gegen *eine* Bestimmung derselben eine *andere* in den Kampf zu senden. Die Verfassung sagt freilich: „Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte sind unabhängig von dem Glaubensbekenntniß“ und „die öffentlichen Aemter sind unter Einhaltung der von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich.“ Allein |615| sie enthält auch in Art. 14 die Vorschrift: „Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staats, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt.“ Gegen den mit diesem Art. 14 getriebenen Mißbrauch ist in den Verhandlungen zur Genüge eingewendet worden, daß es keinen Sinn habe, den Eid zu den hier verstandenen Einrichtungen zu zählen; denn entweder ist derselbe von der Confession unabhängig, oder er richtet sich nach der Confession des Schwörenden; in keinem Fall kann ihm schlechthin die christliche Religion zu Grunde gelegt werden. Es ist aber schon kraft des Vorbehaltes, der in den Worten „unbeschadet der in Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit“ enthalten ist, durchaus un-

zulässig, dem Artikel eine Anwendung zu geben, welche ein sehr wesentliches Moment der gewährleisteten Religionsfreiheit verletzen würde, indem sie einer Classe von Staatsangehörigen ihres Glaubensbekenntnisses wegen das staatsbürgerliche Recht der Bekleidung eines Richteramtes ein für alle Male entzöge. Man braucht vollends nur einen Blick auf die Verhandlungen zu werfen, aus denen dieser Artikel hervorgegangen ist, um sich zu überzeugen, daß demselben nicht im Entferntesten die Tendenz beigelegt ward, die verbürgte Rechtsgleichheit der Bekenner einer nicht christlichen Religion in irgend einer Weise zu schmälern, und daß er die Zustimmung der damaligen Mehrheit sicher nicht würde erhalten haben, wenn in ihm eine solche Tendenz erkannt worden wäre. Alle Begründungen dieses bekanntlich zuerst bei der Revision der Verfassung in der ersten Kammer vorgeschlagenen und dann durch die zweite in modificirter Weise genehmigten Artikels beziehen seinen Sinn lediglich auf |616| Veranstaltungen des Staates, die, wie die Anordnung von Feier- und Ruhetagen, in der That mit gottesdienstlichen Uebungen im Zusammenhange stehen. Es sollte damit der sich von selbst verstehende Gedanke ausgedrückt werden, daß der Staat bei Anordnungen dieser Art, wie sie nun einmal in der Natur der obwaltenden Verhältnisse vollkommen begründet sind, den Glauben der großen Mehrheit der Bevölkerung zu berücksichtigen habe, ohne daß eine jede Minderzahl darum etwa eine gleiche Beachtung in Anspruch nehmen dürfte. Gegen diesen Gedanken selbst hatten auch die Gegner des Artikels nichts einzuwenden; sie hielten ihn nur theils für selbstverständlich und deshalb seinen Ausdruck in der Verfassung für unnöthig, theils hegten sie die durch den Erfolg nur allzusehr gerechtfertigte Besorgnis,, daß man ihn durch trügerische Deutung mißbrauchen werde. Doch mögen die, die dem Artikel in wohlmeinendem Sinn und in der Ueberzeugung, daß er der Religionsfreiheit keinen Abbruch thue, zugestimmt haben, ihr Gewissen damit beruhigen, daß die Mißdeutungen, die den durch die Verfassung festgestellten Rechten ihr Dasein verkümmert haben, so zahlreich sind, daß die eine mehr oder weniger nicht schwer in's Gewicht fällt. Daß sich aber eine Mißdeutung, die eine Classe von Staatsangehörigen ihres Glaubens wegen eines der wesentlichsten staatsbürgerlichen Rechte zu berauben bezwecke, gerade an diesen mit Recht für so harmlos und unverfänglich erklärten Artikel knüpft, ist in hohem Grade beklagenswerth aus Gründen allgemeiner Art, auf die hier etwas näher einzugehen vergönnt sei.

In vielen tief in das Leben der Völker eingreifenden Fragen der Gesetzgebung, zumal aber in denen, die, wie die |617| vorliegende, an das Gebiet des Glaubens streifen, giebt sich eine zwiefache Art der Behandlung kund, deren Vertreter, oft verbunden im Kampfe wider das Unrecht, im Siege zuweilen sich trennen und befehlen. Der politisch gangbare Name

bezeichnet diese Verschiedenheiten als die Tendenzen des *Radicalismus* und des *Liberalismus*. Das Wesen ihrer Trennung möchte darin zu suchen sein, daß der eine die Verwirklichung eines abstracten Gedankens, der andere die Beseitigung concreter, sittlicher Uebel erstrebt; dem ersteren ist da voller Raum gegeben, wo eine tiefe Erschütterung aller gegebenen Verhältnisse den Boden für völlig neue Schöpfungen empfänglich gemacht hat: das Reich des letzteren ist das bevorzugte, wo ohne Bruch mit der Vergangenheit das allmähliche Wachsthum des Guten ihren Wurzeln selber entspringt. Auf diese Weise sehen wir die bürgerliche Freiheit in England auf festem Grunde sich seit Jahrhunderten bis auf unseren Tag entwickeln, langsam im Fortschreiten und durch manches Hinderniß gehemmt, aber das einmal gewonnene Gut gegen jeden Rückschritt gesichert festhaltend. Dieses Schauspiel, verglichen mit dem Schwanken anderer Länder von einem Extreme in das andere, hat in der Meinung Europas seit lange eine größere Popularität demjenigen Systeme verschafft, das, indem es jedes erkannte Uebel auf dem Wege des Gesetzes zu beseitigen bedacht ist, auf die consequente legislative Verwirklichung allgemeiner Ideen geringeren Werth legt. Auf dem Gebiete der Religionsfreiheit nun hat die eine Partei den abstracten Gedanken: „Trennung der Kirche vom Staat“ auf ihre Fahne geschrieben. Was die andere erstrebt, ist *Befreiung vom Gewissensdruck* und von allen den tiefen sittlichen Schäden, die er im Gefolge hat. | 1618 | Sie bekämpft Gesetze, welche eine ihres Glaubens wegen unterdrückte Classe schaffen, welche eben dadurch Abneigung und Vorurtheil wider sie erzeugen und erhalten, und indem sie sich wiederum auf diese zu ihrer Rechtfertigung stützen, ein Uebel durch das andere wechselseitig verewigen, Sie weist Rechtskränkungen zurück, die das Gemüth der Verletzten erbittern müssen und die, Unrecht ühend vermittelst der Macht des Staates, die Quelle der Vaterlandsliebe trüben, die der Staat bei Allen, die ihm angehören, fördern und heben soll. Sie verabscheut vor Allem ein System, das, indem es bürgerliche Vortheile an das Bekenntniß des bevorzugten Glaubens knüpft, indem es Vielen oder Wenigen die traurige Alternative der Untreue wider den Glauben, in dem sie erzogen sind, oder des Verzichts aus jede ehrenvolle Laufbahn, auf jede ihren Kräften angemessene Thätigkeit stellt, die religiöse Wahrhaftigkeit und das Vertrauen in dieselbe in ihrer tiefsten Quelle vergiftet, der Heuchelei Vorschub leistet, der Religion wie der öffentlichen Moral unsäglichen Schaden zufügt. Allein um diese im strengsten Sinne sittlichen und zugleich im edelsten Sinne praktischen Zwecke zu erreichen, hat diese Partei nicht das Bedürfniß, die Durchführung des Principes der Trennung zwischen Kirche und Staat auch auf solchen Punkten zu fordern, wo es sich nicht um Unterdrückung, nicht um rechtliche und sittliche Kränkung, nicht um Forderung des Vorurtheils und des Hasses, nicht um Entsittlichung durch Fälschung religiöser Wahrhaftigkeit handelt. England hat alle jene Zwecke durch die aufeinanderfolgenden

Maßregeln der Gleichstellung der Dissenters, der Katholiken und der Juden — Maßregeln, die nach der Weise englischer Gesetzgebung jedes Mal nur die Punkte trafen, auf denen sich eben Unrecht und |619| Druck empfindlich fühlbar gemacht hatten vollständig erreicht, ohne daß darum das alte tief gewurzelte Band zwischen Staat und Kirche in seinem eigentlichen Bestande angetastet worden. Diesen Standpunct hatte nun die öffentliche Meinung des Landes in Preußen längst eingenommen. Wie sehr sie der Gewissensfreiheit huldigte, hatten die Verhandlungen des Vereinigten Landtags, hatte die Presse, hatte die Unparteilichkeit dargethan, mit welcher die Bevölkerung, soweit das Gesetz es gestattete, ihre Wahlen ohne Rücksicht auf das Bekenntniß auch dann noch traf, als ihr von oben herab die schroffste Ausschließung und Intoleranz systematisch entgegentrat. Allein bis zur Forderung grundsätzlicher Trennung zwischen Kirche und Staat ging die öffentliche Meinung offenbar nicht. Die religiösen Institutionen insgesamt nach amerikanischer Weise sich selbst zu überlassen, ihnen jede Fürsorge des Staates zu entziehen, den kirchlichen Feiertagen jede bürgerliche Geltung zu nehmen, und was für Consequenzen sonst noch jene Trennung mit sich führen möge — das Alles hätte wohl nur sehr Wenigen eingeleuchtet. Die Frage, in welcher diese Verschiedenheit der Auffassung am klarsten zu Tage gekommen, in welcher auch die Wandlung der Parteistellungen auf diesem Gebiet am schärfsten hervortritt, ist die der Civilehe. Bekanntlich hatte die Verfassung vom 5. December 1848 theils jenem Princip der Trennung, theils dem in der Rheinprovinz geltenden Recht die Concession gemacht, die Civilehe in obligatorischer Weise mit dem Verbote, den religiösen Act dem bürgerlichen voraufgehen zu lassen, einzuführen. Es ist nun unzweifelhaft, daß diese Vorschrift aus dem Princip der Trennung zwischen Kirche und Staat mit logischer Nothwendigkeit folgt. Nach diesem Princip kann der Staat nicht |620| einzelnen Religionsgesellschaften das Recht einräumen, durch ihre Geistlichen als solche den Act, der die rechtliche Grundlage der Familie bildet, mit bürgerlicher Wirkung vorzunehmen. Dagegen wird kein Unparteiischer in Abrede stellen wollen, daß der Anspruch der Gewissensfreiheit in diesem Punkte bescheidener ist. Niemand wird, wenn ihm nur die Eingehung der Ehe in bürgerlicher Form ohne alles Eindringen in die Motive, die ihn diese Form wählen läßt, ohne jede Zurücksetzung derselben hinter die kirchliche, gestattet wird, sich im Ernste dadurch verletzt, sein Recht oder seine Freiheit dadurch beeinträchtigt halten können, daß der Staat anderen unter seinen Mitbürgern gestattet, denselben Act durch ihren Geistlichen mit voller Rechtswirkung schließen zu lassen. Diese Auffassung führt zu der facultativen Civilehe, wie sie in England gilt, wo sie den Jahrhunderte lang gegen Taufende außerhalb der Staatskirche stehender Christen durch die Nothwendigkeit, ihre Ehe durch anglikanische Geistliche schließen zu lassen, geübten, widerrechtlichen Gewissenszwang

erfolgreich gehoben hat. Zu dieser Auffassung waren viele redliche Freunde der Gewissensfreiheit im Jahre 1850 gelangt; in diesem Sinne ward in der preußischen Verfassung die Einführung der Civilehe der Gesetzgebung vorbehalten, in diesem Sinne hat die zu Erfurt beschlossene Unionsverfassung, den Satz streng nach dem Maße der Forderung der Gewissensfreiheit präcisirend, ihm die Fassung gegeben: „Für jede gesetzlich zulässige Ehe hat das Gesetz eine gültige Form der Eingehung zu gewähren.“ Auch die Gegenpartei wagte es damals, im Jahre 1850 noch nicht, die Gewissensfreiheit zu bekämpfen: damals war sie es, welche sich für die Einführung der facultativen Civilehe erklärte und sich den redlichen Förderern |621| derselben bereitwillig an die Seite stellte; sie erklärte, dem Gewissen eines Jeden gern die Wahl der Form freistellen zu wollen, wenn man nur der Kirche, das Recht belasse, auch ihrerseits die Ehen derer, die sich an sie wenden, mit voller Rechtswirkung zu schließen. Auf welchen Standpunct diese Partei heute gelangt ist, mit welcher Gehässigkeit sie heute ablehnt, was sie damals vertheidigte, mit welchem Hohne sie heute die Forderung der Gewissensfreiheit zurückweist, haben die neuesten Erörterungen über die Civilehe genügend an den Tag gelegt. Eine gleiche Verwandtniß nun hat es mit dem Unterschiede zwischen der Bedeutung, in welcher man damals den Art. 14 in die Verfassung aufnahm, und dem Mißbrauch, der jetzt mit demselben getrieben wird. Der Gewissensfreiheit, hieß es damals, der vollen staatsbürgerlichen Berechtigung ohne Unterschied des Bekenntnisses solle derselbe keinen Abbruch thun; nur der Ansicht, als dürfe der Staat auch außerhalb dieses Gebietes, auch da, wo er der Glaubensfreiheit und der Rechtsgleichheit damit keinerlei Eintrag thue, der Religion keine Beachtung widmen, als müsse er die äußerste Gleichgültigkeit gegen dieselbe zur Schau tragen, sollte durch jene Bestimmung entgegengetreten werden. Man wollte mit ihr das abstracte, radicale Princip der gänzlichen Trennung der Kirche vom Staat verläugnen, während man zugleich dem concreten, sittlichen Bedürfniß der Religionsfreiheit volle Genüge that. Dieses Bedürfniß aber ist es, mit welchem seitdem eine übermüthige Reaction durch trügerische Verdrehung des Sinnes jenes Artikels und kecke Auflehnung wider die sonnenklaren Bestimmungen anderer Artikel der Verfassung in den Kampf gegangen ist. Je näher sie augenblicklich ihrem Ziele kommt, |622| desto dringender wird die Gefahr, daß die Überzeugungen wieder in das andere Extrem gedrängt werden und ein kommender Umschwung die Gemüther wieder dem radicalen Verlangen gänzlicher Verläugnung alles Religiösen durch den Staat geneigt finde! Die Unduldsamkeit, die trotz der Verfassung auf dem hier besprochenen Gebiete geübt wird, mehr noch die vielfachen, unwürdigen Mißhandlungen, denen — zum wahren Hohne wider die Verfassung — bis vor Kurzem die Dissentirenden christlichen Glaubens unterlegen haben, mußten einem Mißtrauen Nahrung geben, das jedes Compromiß zurückweist und

nur in der schroffsten Ablehnung jeder Beziehung zwischen Staat und Religion den nöthigen Schutz für die Gewissensfreiheit des Bürgers findet. So wird die Versöhnung, welche zwischen den wirklichen, sittlichen Anforderungen des Lebens herzustellen nicht schwer ist, und welche durch die Verfassung erreicht schien, wiederum in Zwiespalt und Argwohn umgewandelt und der traurigsten Wendung in dem politischen Geschick der Völker, dem Hin- und Hertaumeln zwischen den Extremen reactionärer Gewalt und ungestüme Umwälzung Vorschub geleistet.

Es sei schließlich noch eines Moments der Frage gedacht, dem die Zeitverhältnisse eine besondere Bedeutung geben, das jedoch in den Verhandlungen nicht zur Sprache gekommen, für welches sie nur einen zufälligen Anknüpfungspunkt bieten. Der Herr *Handelsminister*, indem er einräumte, ein Rescript erlassen zu haben, das, wenn auch seiner Angabe nach, auf einen speciellen Fall bezüglich, doch die Anstellung von Juden als Solchen beanstandete, führt an, daß er einen jüdischen Offizier nach seinen Wünschen angestellt habe. Es ist uns |623| nun aus guter Quelle eine Nachricht zugekommen, nach welcher es mit dieser einen gewährten Anstellung — an einem Telegraphen-Bureau, wenn wir nicht irren — eine noch traurigere Bewandniß hat, als mit allen andern, die versagt worden. Man soll sich nämlich in officiöser Weise die äußerste Mühe gegeben haben, diesen völlig tadellosen Mann — ganz allein *seines Glaubens wegen* — zur Aufgebung seiner Stellung in der Armee zu bewegen, und nachdem der geübte moralische Zwang dieses Ziel erreicht hatte, durfte natürlich das Aequivalent einer bescheidenen Existenz in bürgerlicher Sphäre ausnahmsweise hier nicht verweigert werden. Wären wir wider Erwarten unrecht berichtet, so würde uns nichts mehr erfreuen als ein entschiedener Widerspruch, der uns in überzeugender Weise belehrte, daß dergleichen jetzt in Preußen nicht mehr vorkommen könne. Wir würden selbst Mühe gehabt haben, an die Möglichkeit eines solchen Hergangs zu glauben, wenn nicht gerade auf diesem Gebiete die Vergangenheit die betrübendsten Erscheinungen darböte. Erst das Gesetz vom 11. März 1812 hatte den Juden, indem es ihnen im Geiste jener großen Zeit, der es seine Entstehung verdankte, ein Vaterland gab, für das zu kämpfen ihnen konnte zugemuthet werden, die ehrenvolle Pflicht des Kriegsdienstes auferlegt. In den vorliegenden Verhandlungen, wie in denen des Vereinigten Landtags und bei allen öffentlichen Erörterungen, die in Preußen über die Stellung der Juden stattgehabt, ist ohne Widerspruch von irgend einer Seite die Thatsache anerkannt worden, daß sie in der Periode begeisterter Hingebung an das Vaterland, die so bald auf jene Gewährung folgte, ihrer Pflicht gleich ihren christlichen Mitbürgern genügt haben. Aber auch der Staat erfüllte damals |624| die seinige. So lange der Kampf währte, kannte man keinen Unterschied des Glaubens, und sowie die Reihen des Offizierstandes damals zuerst allen Bürgern ohne

Rücksicht auf die Geburt zugänglich wurden, so wurden sie ihnen auch ohne Unterschied der Religion eröffnet. Es ist bekannt, daß während des Befreiungskrieges Juden zu Offizieren ernannt wurden und deren zur Zeit des wiederhergestellten Friedens mehrere vorhanden waren. Mit welchem tiefen Schmerz muß es den Freund der religiösen Freiheit und der gesetzlichen Gleichheit erfüllen, wenn wir 32 Jahre nach dem Frieden in den Verhandlungen des Vereinigten Landtags den Vertreter des Kriegsministeriums die officielle Erklärung abgeben hören, es sei gegenwärtig nicht gestattet, Sr. Majestät Juden zur Beförderung zu Offizierstellen vorzuschlagen. Es war der Graf *York*, der in der Herrencurie dieser Erklärung gegenüber die Worte aussprach: „Wenn es sich darum handelt, daß der Jude gar nicht zum Offizier vorgeschlagen werden *darf*, so ist das ein Makel, der auf ihm haftet. Wenn nun aber in den großen Kriegsjahren nicht einige, sondern verhältnißmäßig viele Juden sich zu Offizieren geeignet zeigten und es wirklich geworden sind, so muß ich daraus schließen, daß, wer im Kriege Offizier werden konnte, auch die Möglichkeit haben muß, es im Frieden zu werden, und daß also das Recht ihm bleiben muß, das er früher mit den christlichen Unterthanen theilte, und dessen er sich sehr würdig erwiesen hat.“ Handelte es sich bei dieser Frage bloß um die Sache der Juden und ihre moralische Bedeutung, die ihr früher oder später den Sieg sichern muß, so möchten wir den Umstand, daß ihnen dieses vielleicht höchste und werthvollste aller Rechte im *Kriege* zuerkannt, im *Frieden* aber abgesprochen | 625| worden, fast für einen günstigen erachten und ihn viel weniger beklagen, als wir den umgekehrten Fall beklagen würden. Allein es handelt sich auch um die Herrschaft des Rechts im preußischen Staate, um die Würde seiner Leitung, und von diesem Standpuncte aus wird man dem ernstesten Tadel, der in den Worten des Grafen *York* liegt, beistimmen müssen. Man hat sich überdies nicht damit begnügt, die vor dem Kriege gegebene, während seines Laufes treu erfüllte Verheißung der Rechtsgleichheit nach dem Frieden zu brechen; man hat auch diejenigen, die zu Offiziersstellen im Kriege gelangt waren, nach dem Frieden durch Hinhalten des ihnen gebührenden Avancements und andere Mittel entweder zum Uebertritt zur herrschenden Kirche oder zum Austritt aus der Armee, so viel man konnte, zu drängen sich bemüht. Wir besitzen hierfür außer manchen Thatsachen, die in den Kreisen, die sie berührten, bekannt genug sind, ein öffentliches, unverwerfliches Zeugniß in den Aufzeichnungen eines wackeren Verstorbenen, des Einzigen vielleicht, der, gleich beharrlich in der Treue gegen seinen Glauben wie gegen seinen Beruf, unter begünstigenden Umständen alle in den Weg gelegten Hindernisse zu überwinden vermochte. Wir meinen die „Geschichte meines Dienstlebens“ von dem königlich preußischen Major M. *Burg*, nach dessen Tode herausgegeben (Berlin, 1854). Wir sehen hier einen Mann von schlichter Frömmigkeit, von kindlichem Vertrauen in eine höhere Leitung der menschlichen Geschicke,

zugleich von wärmster Hingebung an seinen edlen Beruf erfüllt, den Kampf wider die in neuer Kraft erwachte Unduldsamkeit siegreich bestehen. Am 18. August 1815 zum Seconde-Lieutenant ernannt, ward er von dem freigesinnten Chef seiner Waffe, dem Prinzen *August*, im Anfange |626| des Jahres 1830 zum Hauptmann vorgeschlagen; und dieser mußte ihm am 6. Januar die Mittheilung machen: „Se. Majestät der König haben sich nicht bewegen gefunden, eine Entscheidung zu ertheilen, und zwar in der Voraussetzung, daß Sie durch Ihre Bildung, Stellung und religiöse Ueberzeugung wohl bereits diejenige Annäherung zum Christenthum in sich fühlen, welche Sie dazu bewegen würde, durch förmlichen Uebertritt zur christlichen Religion zugleich jeden Anstoß zu Ihrer ferneren Beförderung aus dem Wege zu räumen.“ Der von dieser Entscheidung schwer Betroffene gab die Erklärung eines Ehrenmannes ab, daß er seinen Glauben nicht um des Vortheils willen ändern werde. Der Prinz, der die Erklärung billigte, erneuerte seinen Vorschlag in veränderter Form, und es wurde am 6. December 1830 eine Cabinets-Ordre des Inhalts erlassen: „Ich kann den Lieutenant *Burg* nicht zum Hauptmann von der Armee ernennen, und verspreche mir von seiner geistigen Ausbildung, er werde noch zur Erkenntniß der Wahrheit und des Heils des christlichen Glaubens gelangen.“ Zwei Jahre später war die Sachlage dahin gediehen, daß *Burg* nunmehr, wenn er nicht befördert wurde, nicht mehr mit Ehren in der Armee bleiben konnte. Da siegte das Rechtsgefühl des Königs, angeregt durch die muthmaßlich sehr dringenden Vorstellungen des Prinzen; die Ernennung zum Hauptmann erfolgte durch Cabinets-Ordre vom 13. November 1832. Es ist aus solchen Vorgängen leicht zu entnehmen, wie ähnliche Kränkungen und ähnliche Lockungen auf minder starke Charaktere wirken, wie sie die Einen zum Glaubenswechsel, die Anderen zum Verlassen der rühmlich begonnenen Laufbahn bestimmen mochten. Welches religiöse, sittliche oder vaterländische Interesse durch |627| solche Bekehrung oder durch solche Resignation gefördert wird, darüber möge jeder durch Vorurtheil nicht Verblendete entscheiden. — Durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 schien auch diese Frage im Sinne des Rechts und der Gewissensfreiheit für immer erledigt zu sein; man hat sie auch von allen Seiten so angesehen, bis das System der Verläugnung der Verfassung und aller durch sie verbürgten Rechte auch auf diesem Punkte wieder neue Zweifel angeregt hat. Die schweren Kämpfe, die vielleicht dem Vaterlande bevorstehen, geben dieser Frage in diesem Augenblick ein hervorragendes Gewicht. Es darf jetzt mehr als je eine bestimmte Antwort auf die Frage erwartet werden, ob irgend eine Classe von Staatsbürgern, der die Pflicht, das Vaterland mit ihrem Blute zu vertheidigen, gleich allen ihren Mitbürgern obliegt, durch die verfassungswidrige Ausschließung von Offiziersstellen fernerhin in ihrem Recht und in ihrer Ehre gekränkt werden soll; ob, wenn der Krieg auch wieder die Grundsätze von 1812 zur

Geltung brächte, doch über dem Haupte eines Theils der Bevölkerung die Gefahr schwebend erhalten werden soll, nach wiederhergestelltem Frieden der alten Schmach von Neuem unterworfen zu werden, den verderblichen Conflict zwischen religiöser Treue und berechtigter Ehrliche erneuert zu sehen. Möge die schließliche Erledigung dieser und aller verwandten Fragen bald im Sinne der Gerechtigkeit und nach den klaren Vorschriften der beschworenen Verfassung erfolgen!

Editorial

Die Netzpublikation dieser Volltext-Wiedergabe erfolgt als Teil des Editionsprojekts *Deutsch-jüdische Autoren des 19. Jahrhunderts. Schriften zu Staat, Nation, Gesellschaft* (2007-2010), das gemeinsam vom Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung und vom Salomon Ludwig Steinheim-Institut für deutsch-jüdische Geschichte an der Universität Duisburg- Essen getragen wird.

Die Paginierung des Originals (in | |) und die Rechtschreibung des Originals sind beibehalten. Offensichtliche Setzfehler wurden stillschweigend korrigiert.